



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"

Jahrbuch über die deutschen Kolonien

Die Verwaltung der Kolonien im Jahre 1911

Fleischmann, Max

Essen, 1912

urn:nbn:de:gbv:46:1-11328



IX. c. 6766 No 172
Nicht im Buchhandel!

Die Verwaltung der Kolonien

im Jahre 1911

Von

Professor Dr. jur. Max Fleischmann
Königsberg i/Pr.

Sonder-Abdruck

aus dem

V. Jahrgang des „Jahrbuchs über die deutschen Kolonien“.

Essen.

G. D. Baedeker, Verlagshandlung.
1912.

IX. c. 6766 Nr 172

Nicht im Buchhandel!

Die Verwaltung der Kolonien im Jahre 1911

Von

Professor Dr. jur. Max Fleischmann
Königsberg i/Pr.

Sonder-Abdruck


aus dem

V. Jahrgang des „Jahrbuchs über die deutschen Kolonien“.

Essen.

G. D. Baedeker, Verlagshandlung.

1912.

 Auf der Brüsseler Weltausstellung 1910 mit der Goldenen Medaille prämiert.

Wandkarte

des

Weltverkehrs und des Kolonialbesizes

mit Angabe der gesamten deutschen, österreichisch-ungarischen und fremdländischen Postdampferlinien nebst deren Anlaufshäfen, der großen Überland- und sonstigen Hauptseisenbahnen, der unterseeischen Kabel und Überlandtelegraphen, der wichtigsten Karawanenstraßen, der deutschen und österreichisch-ungarischen Konsulate usw.

und

8 Nebenkarten: 1. Verkehrskarte des Deutschen Meeres und des Kanals 1:3000000. 2. Verkehrskarte des Mittelländischen und Schwarzen Meeres 1:6000000. 3. Verkehrskarte von Mittel-Amerika und Westindien 1:10000000. 4. Die Meerenge von Gibraltar 1:600000. 5. Das Kiautschou-Gebiet 1:1500000. 6. Der Panama-Kanal 1:750000. 7. Der projektierte Kanal von Nicaragua 1:2250000. 8. Der Suez-Kanal und das Nil-Delta 1:850000.

den Handelsflaggen aller Länder und einem Fahrplan der deutschen Postdampferlinien.

Äquatorial-Maßstab: 1:18000000.

Größe: 180 cm hoch, 236 cm breit.

Preis aufgezogen mit Stäben und Schutzvorrichtung Mt. 40.—.

Münchener Neueste Nachrichten: Die neue große Weltverkehrs- und Kolonialkarte, in Merkatorprojektion hergestellt, mißt 180×245 cm und bietet bei vorzüglicher Ausführung ein erschöpfendes Bild des modernen Großschiffahrtsverkehrs, des internationalen Eisenbahnwesens und des Kolonialbesizes. Ganz besondere Sorgfalt ist auf die graphische Darstellung der gesamten deutschen, österreichisch-ungarischen und fremdländischen Postdampferlinien nebst deren Anlaufshäfen verwandt worden. Durch die Größe der Karte und die Wahl verschiedener Farben und Strichelungen für die Dampferlinien der verschiedenen Nationen werden die Mängel der kleineren Verkehrskarten, die oft nur ein unentwirrbares Linienetz bieten, glücklich vermieden und wirklich klare Übersichten der fast zahllosen Wege des Ozeanverkehrs geboten; bei jeder einzelnen Schiffsfahrtslinie ist, wie herkömmlich, die Reisedauer angegeben. Daß die Überlandtelegraphen- und die ozeanüberbrückenden Kabelnlinien verzeichnet sind, versteht sich bei einer guten Karte von selbst. Docks, Kohlenstationen, die Zollämter in den Vereinigten Staaten, die Hafennorte mit über 1 Million Tonnen jährlicher Verfrachtung sowie die Vertragshäfen in Japan, China und Korea sind auf der Karte besonders hervor gehoben. Der gegenwärtige Stand der großen Weltverkehrsbahnen ist sehr deutlich dargestellt; ein Blick auf die Karte lehrt z. B., wie weit der Bau der großen Nord- und Südamerika verbindenden Bahn und der Linie Kapstadt-Kairo gediehen ist. Von den kontinentalen Verkehrswegen finden sich außer den Eisenbahnen die wichtigsten Karawanenstraßen, die größeren Kanäle und die von Dampfschiffen befahrenen Flußstrecken eingetragen. Die Einwohnerzahl der Orte und die Sitze der deutschen und österreichisch-ungarischen Konsulatsbehörden sind durch die üblichen graphischen Hilfsmittel kenntlich gemacht. Der Gebrauch der Karte wird dadurch wesentlich erleichtert, daß einige Hauptverkehrsgebiete der Erde (Nordsee und Armeikanal, das Mittelländische und Schwarze Meer, Mittelamerika und Westindien) durch Nebenkarten in vergrößertem Maßstab dargestellt sind. Auf anderen Nebenkarten sind die Meerenge von Gibraltar, das Kiautschougebiet, der Panamakanal, der projektierte Nicaraguakanal und der Suezkanal mit dem Nildelta veranschaulicht. Die farbige Wiedergabe der Handelsflaggen aller Länder und ein Fahrplan der deutschen Postdampferlinien vervollständigen das Bild. Die für die Kolorierung der einzelnen Staaten und die Charakterisierung der Meerestiefen verwandten Farben sind mit Geschmaß ausgewählt, so daß die Karte einen harmonischen, auch ästhetisch befriedigenden Eindruck macht. Die für Schule und Bureau sehr geeignete Karte ist auf solide Leinwand aufgezogen und oben und unten mit trächtigen Rundstäben versehen.

Allen Kolonialfreunden, Dampfer- und Verkehrsbureaus, Exportfirmen, Bankhäusern, Lehranstalten, Hotels usw. wird die Wandkarte treffliche Dienste leisten. Bei Kolonialvorträgen wird sie ein nicht zu unterschätzendes Anschauungsmittel bieten.

Die Verwaltung der Kolonien

im Jahre 1911

Von

Professor Dr. jur. Max Fleischmann
Königsberg i/Pr.

Sonder-Abdruck

aus dem

V. Jahrgang des „Jahrbuchs über die deutschen Kolonien“.



Essen.

G. D. Baedeker, Verlagshandlung.

1912.

Inhaltsübersicht.

	Seite
1. Abschnitt. Unser Kolonialbestand	3—8
2. Abschnitt. Kolonie und Heimat	8—10
I. Behörden	8
II. Verbindungsmittel	9
III. Geistiges und Geistliches	10—26
3. Abschnitt. Auf kolonialem Boden	10
I. Land und Leute	13
II. Organisation der Verwaltung	13
1. Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung	13
2. Berufsbeamte	14
3. Ehrenamt (Selbstverwaltung)	16
III. Koloniale Wirtschaft	16
A. Land- und Forstwirtschaft	17
B. Bergwesen	18
C. Handel	20
D. Verkehrsmittel	22
E. Maß und Gewicht, Geld- und Kreditwesen	23
IV. Rechtspflege	24
V. Eingeborene	25
VI. Kolonialfinanzen	26—27
4. Abschnitt. Kolonie und Ausland	26—27



IX, c. 6766-17, 2

Erster Abschnitt.

Unser Kolonialbestand.

Das deutsche Kolonialreich hat einen Zuwachs von 263 000 qkm erfahren. Der Vertrag mit Frankreich vom 4. November 1911 hat unseren kolonialen Besitz an Kamerun in einem Umfange von $3\frac{1}{2}$ mal der Größe des Königreichs Bayern erweitert. Nach diplomatischen Wechselfällen ging das vor sich, aber nicht mit diplomatischer Kühle, sondern unter dem Aufhören, dem Mitreden, dem Drängen des deutschen Volkes ist es Ereignis geworden. Niemals bisher haben wir diese Regungen so weit hinein bis in die Kreise der sonst kolonial gleichgültigen oder abgewandten Parteien beobachten können. Befriedigt aber wird nur derjenige darauf blicken, der die Meilen zählt; weniger befriedigt wird derjenige davon sein, der mit den Notwendigkeiten seines Volkes rechnet, mit dem Landhunger der wachsenden deutschen Bevölkerung, mit der Unerläßlichkeit überseeischer Stützpunkte für ein sich über die Welt dehnendes Millionenreich. Das deutsche Volk ist kolonialreif geworden ... jetzt, da die koloniale Welt nahezu verteilt ist. Wir haben Verluste zu beklagen. Nicht die Stücke Landes, die in Austausch kamen, meine ich, sondern das Aufgeben berechtigter Erwartungen, die dem Tage entgegenreiften; auch den Verlust des Staatssekretärs, insofern er sachlichen Gründen entspringt, darf man hier einstellen, der Manns genug war, den Einsatz zu hoch, den Ausfall zu dürftig zu finden. Das war die erste Probe auf die Selbständigkeit des Kolonialamts, auf seine gleiche Wichtigkeit gegen das Auswärtige Amt. So hat gerade dieser Vorfall die Notwendigkeit einer selbständigen kolonialen Zentralbehörde erwiesen, im Zusammenwirken so gut wie im Entgegenwirken und Widerstreben. Allerdings konnte bei der Auseinandersetzung mit den französischen Ansprüchen

dem Kolonialamt nicht die ausschlaggebende Stimme zukommen, wie wir nach der Entschleierung, die die politische Lage in den Herbsttagen des Jahres 1911 erfahren hat, wohl zugeben müssen. Was uns nur oder doch in erster Linie koloniale Ellenbogenfreiheit schien, ist eine politische Weltfrage geworden, an deren Eingänge die uns seit Jahren nun geläufige Aufschrift steht: Algeciras-Akte.

In einer geschickten Formulierung — vom Standpunkte der Diplomatie — wird der Kern der Abmachungen erst in allmählichem Aufstiege erreicht, bei dem der Ausblick noch gehemmt ist. Dann aber heißt es unverhüllt: „volle Aktionsfreiheit“ für Frankreich, Vertretung Marokkos im Auslande . . . natürlich unter der Voraussetzung, daß die wirtschaftliche Gleichberechtigung der Nationen und die Handelsfreiheit nach den früheren Verträgen unangetastet bleibt; sie wird auch von Frankreich „unverbrüchlich“ versprochen (Art. 4). Neue Häfen sollen eröffnet werden; keinerlei Ausführabgabe soll auf Eisenerze gelegt, keine Bergwerksabgabe zugunsten einzelner soll erlassen werden, keine unterschiedliche Behandlung bei dem Gebrauche von Verkehrsmitteln eintreten. Als „Kompensationen“ für die Zulassung dieser Vormachtstellung Frankreichs in Marokko sind Gebiete in Zentralafrika ausgetauscht worden ¹⁾.

Wir haben dabei das sogenannte Zwischenstromland zwischen Logone und Schari, von dem wir schon 1908 die Südostecke an Frankreich überlassen hatten, gänzlich abgetreten — es ist die Einbuße eines dichtbevölkerten Gebietes (100 000 Bewohner) von 12 000 qkm, beinahe so groß also wie das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Dagegen haben wir einen Landstrich eingetauscht, den die Regierung mit 275 000 qkm berechnet, dessen Volkszahl man aber bloß auf 1 Million veranschlagen darf. Die Meinungen gehen auseinander, ob wegeloser Urwald und Sumpf, Tsetsefliege und Schlafkrankheit, oder ob Elfenbein und Kautschuk, Baumwolle, Rindvieh- und Pferdezucht die überwiegenden Potenzen wären. Übertreibungen äußern sich hier wie dort. Die Abgliederung ist folgende: Die Ostgrenze Kameruns wird dadurch ungefähr bis zum 8. Breitengrade an den Ost-Logone vorgeschoben und stößt in starker Verlängerung nach dem Süden über den Äquator hinaus bis ungefähr zum ersten Breitengrade, den Lauf des Sanga umschließend, an den Kongo, an den sie sich auf 6—12 km Länge hält. Etwa in ihrer Mitte, bei dem 4. Grade nördlicher Breite, nimmt die neue Ostgrenze einen plötzlichen spitzen Ausläufer ostwärts, um den Zutritt zum Ubangiflusse zu gewinnen, gleichfalls auf eine Strecke von nur 6—12 km. Ein Blick auf die Karte zeigt manche Wunderlichkeit an der Umgrenzung. Die Einschließung von Spanisch-Guinea ist nicht so bemerkenswert wie jene zwei Zipfel nach Ost und Süd, die sich von dem Stammlande Kamerun etwas schutzlos hinauswagen und geradezu nach ihrem Zusammenschlusse

¹⁾ Denkschrift über die neuen Erwerbungen vom 8. XI. 1911, Reichstagsdrucksache Nr. 1140. Die schon zu Beginn des Jahres 1911 erschienenen Studien von Anton und v. Bornhaupt, Kongostaat und Kongoreform, gewinnen im Zusammenhange mit den späteren Ereignissen eine erhöhte Bedeutung.

Frankreich arbeitet rasch. Schon unter dem 31. März 1912 ist der Vertrag zwischen der französischen Republik und der Regierung des Sultans zustandekommen „in der Absicht, in Marokko eine regelrechte Regierung einzurichten, die auf der Ordnung im Innern und der allgemeinen Sicherheit beruht, und welche die Einführung von Reformen gestattet und die wirtschaftliche Entwicklung des Landes sicherstellt“ (Einschaltung während des Druckes).

durch Einbeziehung des französischen Zwischenstückes rufen: „Hummerscheren“ nennen die Franzosen ahnungsvoll diese Zipfel.

Das Abkommen ist ein Erzeugnis der Not und trägt den breiten Stempel seines Ursprungs nur zu deutlich an der Stirn. Einen Ausgleich sucht es durch gewisse Interessengemeinschaften, von denen man nur hoffen möchte, daß sie nicht zu Interessenstörungen werden. So will die deutsche Regierung der längs des Ubangi laufenden französischen Telegraphenlinie kein Hindernis in den Weg legen; den deutschen Behörden wird die Benutzung der Linie „unter später festzusetzenden Bedingungen“ freistehen (Art. 6). Die deutsche Regierung wird der französischen Regierung nichts in den Weg legen, wenn sie durch das deutsche Gebiet eine Eisenbahn zwischen Gabun und Mittelkongo und zwischen Mittelkongo und dem Ubangi-Schari fortzuführen wünscht (doch kann sich die deutsche Regierung auf ihrem Gebiete an diesen Arbeiten beteiligen) — die französische Regierung wird der deutschen auch nichts in den Weg legen, wenn die deutsche Regierung eine in Kamerun bestehende Eisenbahn durch das französische Gebiet fortzuführen wünscht (doch kann sich die französische Regierung auf ihrem Gebiete an diesen Arbeiten beteiligen): Art. 7. Die deutsche Regierung wird auf dem Kongo, dem Ubangi, dem Benue, dem Mayo Kebi sowie auf der im Norden von Kamerun zu bauenden Eisenbahn den Durchzug der französischen Truppen, ihrer Waffen und Munition wie auch der zu ihrer Verpflegung dienenden Waren nicht behindern; ein Gleiches verspricht die französische Regierung für dieselben Flüsse und für die von der Küste nach Brazzaville eventuell zu erbauende Eisenbahn (Art. 13). Die deutsche Regierung wird an die französische Regierung „unter den in einer besonderen Abmachung festzusetzenden Bedingungen“ längs des Benue und des Mayo Kebi sowie weiter in der Richtung auf den Logone zu Grundstücke verpachten, die der Errichtung einer Etappenstraße dienen sollen; und wenn die französische Regierung künftig zwischen dem Benue und dem Logone südlich oder nördlich des Mayo Kebi eine Straße oder eine Eisenbahn anzulegen wünschen sollte¹⁾, so würde die deutsche Regierung dem nichts in den Weg legen (Art. 8). Ja, beide Mächte verpflichten sich, „in dem Wunsche ihre guten Beziehungen in ihren zentralafrikanischen Besitzungen zu bekräftigen“, keine Befestigungen längs der Wasserläufe anzulegen, die der gemeinsamen Schifffahrt dienen sollen (Art. 9), das sind der Kongo und seine Nebenflüsse sowie die Nebenflüsse des Niger (Art. 12). Derartige Selbstbeschränkungen erinnern den Deutschen nur zu sehr an die Zeiten überwundener vaterländischer Zerrissenheit. Der Hinweis der amtlichen Denkschrift, daß hier eine in kolonialen Verhältnissen begründete Kooperation der kolonisierenden Mächte ihren Ausdruck gewinne, wirkt nicht voll beruhigend.

Die Arbeit der Diplomaten ist noch gar nicht beendet, da mehrfach weitere Abmachungen vorbehalten; sind sie ist es selbst dort noch nicht, wo man es vermeinte. Denn schon wird der Zweifel aufgeworfen, wem denn die Kongoinseln zugehörten. Es ist bedauerlich daß in dieser Hinsicht die Grenze nicht klarer gestellt ist. Wenn in dem Vertrage von dem rechten Ufer des Kongostromes und von dem rechten Ufer des Ubangi als Grenzlinien die Rede ist, so muß darunter sinngemäß der Lauf des Kongo und der Lauf

¹⁾ Das plant die französische Regierung schon lange, um unter Benutzung des Benue einen kürzeren Zugang vom Atlantischen Ozean zum Tsadsee zu haben als über Kongo-Ubangi. Vgl. auch Moisel in Nr. 50 der Kolonialzeitung 1911.

des Ubangi vom rechten Ufer aus gerechnet, gemeint sein. Da beide Flüsse schiffbar sind, so könnte man vermuten, daß der Talweg jedes Flusses als Grenze gemeint war, wie dies z. B. der frühere Vertrag über Kamerun vom 18. April 1908 ausdrücklich anerkennt. Dieser Vertrag bestätigte ein damals von dem Reichskolonialamt mit den französischen Bevollmächtigten verabredetes Protokoll, das schon im Art. 1 mehrfach das Hoheitsrecht an den Inseln berührt. Im Anhang heißt es dann: „In allen Fällen, in denen ein Fluß . . . die Grenze bildet, soll der Talweg desselben die Grenze abgeben; wenn jedoch ein eigentlicher Talweg nicht zu erkennen ist, sowie bei Fußschnellen, soll die Mitte des Bettes die Grenze bilden. Außerdem verläuft die Grenze in dem Bereich der Inseln halbwegs zwischen diesen und demjenigen Ufer, welches nicht der gleichen Macht gehört wie die Inseln“ (Art. 4). „Unbeschadet der im Art. 4 getroffenen allgemeinen Bestimmung, daß . . . der Talweg die Grenze bildet, behalten sich die beteiligten Regierungen vor, in denjenigen Fällen, in denen eine anderweitige Regelung des Besitzstandes der genannten Flüsse im Interesse der beiderseitigen Uferbewohner sich später als wünschenswert herausstellen sollte, Änderungen in der territorialen Zugehörigkeit dieser Inseln auf Grund von gemeinsamen Vorschlägen der beiderseitigen örtlichen Verwaltungsorgane aus Billigkeitsgründen unter Gewährung von entsprechenden Kompensationen eintreten zu lassen“ (Art. 5). Wo es an solchen Festsetzungen fehlt, müßte die Mitte des Flusses die Grenze sein, da ein völkerrechtlicher Satz, daß schlechthin der Talweg die Grenze bildet, nicht besteht. Die zu dem Abschlusse des Vertrages vom 7. November 1911 bevollmächtigten Staatsmänner suchen dem Mangel im Vertrage selbst durch die Erklärung in einem „Notenwechsel“ abzuweichen, wonach „bei der Ausführung des Abkommens die Regeln zugrunde gelegt werden sollen, die in den Protokollen zum deutsch-französischen Abkommen vom 18. April 1908 betr. die Grenze zwischen Kamerun und Französisch-Kongo festgelegt worden sind“ (Reichstagsdrucksachen Nr. 1159). Immer aber wird es noch darauf ankommen, was denn Frankreich einst mit Belgisch Kongo darüber vereinbart hat, da Deutschland nur als Rechtsnachfolger von Frankreich Angrenzer des Kongostaates geworden ist. Die Inseln im Kongo wären dann entsprechend der so innerhalb des Flußlaufes zu ziehenden Grenzlinie zu teilen.

Eine weitere Frage wird durch Art. 5 des Vertrages aufgerollt. Beide Regierungen sind verpflichtet, die etwa von einer Regierung bewilligten öffentlichen und privaten Konzessionen zu achten. „Konzessionen“ — das Wort hat bei uns einen üblen Klang und auch in Frankreich nicht minder. Die getroffene Regelung ist internationalrechtlich ein wunder Punkt; denn sie gibt Frankreich dauernd die Möglichkeit, sich mit uns wegen Beachtung der von ihm eingeräumten Konzessionen zu befassen. Hoffen wir, daß die Sache ebener verläuft¹⁾. Nach der Denkschrift ist die französische Regierung schon 1910 und 1911 mit einer Reihe solcher Gesellschaften zu einer Einigung gelangt, so daß nur noch zwei Gesellschaften verbleiben würden: Ngoko-Sangha und Compagnie forestière Sangha-Ubangi. Die Konzessionen laufen spätestens 1919 ab und betreffen im wesentlichen Kautschuk, keinesfalls aber Bodenschätze; die Compagnie forestière hat übrigens an den französischen Staat jährlich ungefähr 170 000 Fr. Pachtgebühr und dazu noch 15 % des Reingewinns abgeführt.

¹⁾ Vgl. v. König in der Kolonialzeitung 1911 Nr. 49 und 50; ferner in den „Hamburger Nachrichten“ Nr. 542 vom 17. XI. 11 (Vortrag von Waltz).

Neben diesen völkerrechtlichen und kolonialrechtlichen Streitpunkten ist das ganze Verfahren auch mit einer staatsrechtlichen Frage behaftet. Ist denn der Kaiser befugt, Stücke kolonialen Landes abzutreten? Solange es sich nur um Grenzberichtigungen handelte, mochten sie auch in den Kolonien einen quantitativ bedeutsamen Landaustausch darstellen, hat man der Zuständigkeit nur geringe Aufmerksamkeit zugewendet. Der bequeme Einwand drohte, der sich hinterdrein immer zu rächen pflegt, daß es sich hier um juristische Zwirnsfäden handelte. Nunmehr aber gilt es: hic Rhodus, hic salta. Der Kaiser wird nicht als befugt zu erachten sein, koloniales Land eigenmächtig aufzugeben. Die Schutzgewalt gibt ihm nur die Macht, innerhalb der Schutzgebiete zu regieren, nicht über die Schutzgebiete zu verfügen, und auch nach der Reichsverfassung endet die Dispositionsbefugnis mit dem Erwerb der Kolonien. Nachdem der Reichstag dem Doppelvertrage vom 4. November zugestimmt hat, soll die Sache hierüber nicht weiter verfolgt werden. Aber die Anträge fast aller großen Parteien des Reichstages¹⁾, die einen Gesetzesauspruch dahin verlangen, daß über Kolonialland nur in Form eines Gesetzes verfügt werden dürfe, sind zur Beseitigung aller Zweifel, ohne daß ich mir jeden einzelnen Antrag nach Tragweite oder Wortlaut zu eigen machen möchte, in der Wurzel begründet.

Inwieweit sich Erwartungen auf Spanisch-Guinea erfüllen werden, steht dahin. In einem Notenwechsel zu unserem Vertrage mit Frankreich ist zum Ausdruck gebracht, daß „falls Deutschland von Spanien Spanisch-Guinea, die Insel Corisco und die Elobey-Inseln zu erwerben wünschen sollte, Frankreich bereit ist, zu Deutschlands gunsten, auf die sich aus dem französisch-spanischen Vertrage vom 27. Juni 1900²⁾ ergebenden Vorzugsrechte zu verzichten. Eine Nötigung für Spanien, diese Gebiete an Deutschland abzutreten, ist hiermit natürlich nicht gegeben. Deutschland dagegen hat erklärt, sich nicht an den besonderen Abmachungen beteiligen zu wollen, die Frankreich und Spanien etwa miteinander über Marokko treffen sollten.

Wegen der Grenze am Kiwusee darf auf den Bericht des vorigen Jahres (S. 78) verwiesen werden. Das Abkommen trägt das Datum vom 11. August 1910 und ist, nachdem es von Belgien — nicht schon von England! — ratifiziert worden ist, 1911 im Reichsgesetzblatte (S. 875) verkündet worden.

Eine weitere Gebietsverschiebung des Jahres 1911 verdient heute kaum noch aus einem anderen Grunde Beachtung als wegen der Form ihrer Erledigung. Es ist der eigentlich schon seit unserer Besitzergreifung von Südwest schwebende Streit um die Südgrenze der Walfischbai. Entsprungen ist er aus mangelhafter Grenzbeschreibung und gelöst jetzt durch den Spruch des von dem Könige von Spanien zum Schiedsrichter ernannten Senators Prida zugunsten der englischen Auffassung³⁾. Eine ausführliche Begründung ist dem Schiedsspruche beigegeben. Viel Lärm war's um ein Nichtviel — um 85 qkm Landes, im wesentlichen Namib.

¹⁾ Drucksachen des Reichstages 1138, 1139, 1142, 1143, 1144. Hinweisen möchte ich auf die Formulierungen der Nationalliberalen und des Zentrums. Ohne Rücksicht auf den Einzelfall vgl. Giese „Zur Geltung der Reichsverfassung in den deutschen Kolonien“ 1911.

²⁾ Der Vertrag von 1900 findet sich in Martens, nouveau recueil général des traités, II. série Band 32 S. 59, auch bei Strupp, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts I, Ergänzungsheft 1912.

³⁾ Wiedergegeben im Kolonialblatt Nr. 24, S. 927—965.

Vorarbeiten für die Regelung der Grenze zwischen Südwest und Angola (Verbindung zwischen Kunene und Okawango) sind von deutscher Seite erledigt worden.

Schließlich ist für Kiautschou an der Festlegung der Grenze durch eine deutsch-chinesische Kommission derart gearbeitet worden, daß durchweg auch schon die Grenzsteine aufgestellt werden konnten und in dem Umkreise von rund 62 qkm ein Grenzgraben ausgeworfen ist.

Zweiter Abschnitt.

Kolonie und Heimat.

I. Behörden.

Des Wandels an der obersten Stelle der Kolonialregierung ist bereits gedacht, in dem gehörigen Zusammenhange der großen politischen Ereignisse: der Staatssekretär von Lindequist ist durch den Staatssekretär Dr. Solf ersetzt worden. Wer den neuen Staatssekretär in einer Zeit beobachten konnte, wo gewisse Kreise mit Angriffen gegen ihn nicht Haus hielten, dem wird das im besten Sinne selbstbewußte, zielsichere Wesen des neuen Leiters unserer kolonialen Interessen eine Gewähr für ihre geschickte und lautlose Führung bieten. Möchte seine Amtsführung auch von dem Glücke begleitet sein, dessen nun einmal auch der Tüchtigste nicht entraten kann!

Die ständige wirtschaftliche Kommission der Kolonialverwaltung ist unter dem Vorsitze ihres Begründers, des Staatssekretärs von Lindequist, am 28. September zu ihrer ersten Tagung zusammengetreten. Sie war der gründlichen Erörterung der Kreditorganisationen in den Schutzgebieten mit besonderer Berücksichtigung der in anderen Ländern gemachten Erfahrungen gewidmet¹⁾. Die einzelnen Phasen der Verhandlung können hier nicht verfolgt werden. Zu wünschen wäre es, daß den eingehenden Beratungen, an denen sich auch die führenden Vertreter der deutschen Bankwelt beteiligt haben, alsbald auch Taten folgen.

Die allzeit wichtige Frage der „Förderung der Handelsverbindung der Schutzgebiete mit dem Mutterlande“ mußte leider von der Tagesordnung abgesetzt werden; ebenso die durch die wirtschaftlichen Vorgänge des letzten Jahres in den Vordergrund gedrängten „Maßnahmen gegen unsolide koloniale Neugründungen“.

II. Verbindungsmittel.

Die Telegraphenverbindung mit der Heimat hat greifbare, verwendbare Besserung immer noch nicht erfahren. Das Kabel Emden—Teneriffa—Monrovia hat zwar Pernambuco erreicht, nicht aber schon — Togo und Kamerun. Die Telefunkenverbindung erscheint aussichtsvoller. In Ostafrika sind zwei Stationen dem öffentlichen Verkehr übergeben worden. In Südwest werden Stationen in Swakopmund und Lüderitzbucht errichtet. In Kamerun wird eine Station in Duala hergestellt, die auch den Verkehr nach Togo vermitteln soll; der Staatssekretär des Reichspostamts

¹⁾ Bericht im Kolonialblatte 1912, S. 101, namentlich das Referat von Zöpfel (S. 128).

machte in der Budgetkommission des Reichstags (13. März 1912) die erfreuliche Mitteilung, daß von Nauen ausgesandte Funkensprüche Togo erreicht hätten. Für Kiautschou ist die Funkenverbindung schon länger eingerichtet. Auf den Karolinen bestehen in Jap und Angur Stationen, von denen die in Jap zum Ausgangspunkte eines funkentelegraphischen Netzes in der Südsee ausgebaut wird. An der Verwirklichung dieser Pläne ist nicht zu zweifeln: steht doch an der Spitze der Reichspostverwaltung ein Fachmann, der gerade den Dienst in den Südseekolonien aus eigener Praxis kennt, eine heute noch vereinzelte Erscheinung. Und im Verein mit dem Wirken des jetzigen Staatssekretär des Kolonialamts wird ja wohl auch Samoa die längste Zeit unberücksichtigt geblieben sein. Als Auftakt mag die Verfügung gelten, daß Telegramme zwischen der Heimat und den Kolonien in Afrika und Tsingtau zur Hälfte der bisherigen Sätze befördert werden sollen.

Die Seeverbindungen haben nur mäßigen Ausbau erfahren. Die Übertragung von deutscher Münze, deutschem Maß und Gewicht, die Erstreckung deutscher Gesetzgebung insgemein nach den Kolonien, das geistige Band (vgl. III), Bestrebungen, für die das Berichtsjahr manchen Beitrag liefert, sollen nicht außer acht gelassen sein. Ein Bindemittel besonderer Art liegt in den Bestimmungen der neuen Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli, die zwar den Versicherungszwang mit Fug noch nicht auf die Kolonien ausdehnt, die aber für die Fälle, wo der Genuß der Vorteile des Gesetzes nur demjenigen ungeschränkt zukommt, der sich im „Inlande“ aufhält, die Schutzgebiete ausdrücklich dem Reichsgebiete gleichstellt.

Die Frage über Gleichstellung von Kolonie und Heimat und der zollpolitischen Behandlung wird von den Interessenten keineswegs gleichmäßig beantwortet¹⁾.

III. Geistiges und Geistliches.

Das sind doch die kräftigsten Bänder, die zusammenschließen und zusammenhalten, ohne daß man dessen bewußt zu werden braucht. Mit dem Wachstum der weißen Siedler, um das einmal buchstäblich zu nehmen, müssen nach deutscher Art auch die Schulen wachsen. Daß dies in vorderster Reihe für Tsingtau und Windhuk gilt, versteht sich von selbst und findet in dem Bestehen auch höherer Lehranstalten (dazu wäre übrigens nach ihrem Lehrplane auch die Karlsschule der Berliner Missionsgesellschaft in Tandala, Ostafrika zu rechnen) einen sichtbaren Ausdruck. Als besonderer Fortschritt ist aber die Ausdehnung der im Jahre 1906 eingeführten allgemeinen Schulpflicht für die Kinder der weißen Bevölkerung in Südwestafrika zu würdigen. Die Pflicht ist durch die Verordnung vom 28. Oktober 1911 (Amtsblatt für Südwest Nr. 15) jetzt über die Kinder, die sich bis zu 4 km am Sitze einer Regierungsschule aufhalten, hinaus erstreckt worden, allerdings für die Regel nur vom 8. bis 12. Lebensjahre und vorläufig noch ohne Wirkung für die Bezirke Grootfontein, Gobabis, Outjo, Rehoboth, Bethanien. In Ostafrika gedeihen die Europäerschulen, von denen drei die Regierung, drei die Missionen unterhalten. Bedauerlich bleibt bei der nicht ausreichenden Schülerzahl die konfessionelle Spaltung der Schulen in Windhuk und Daresalam (vgl. auch Jahrbuch I, 105, II, 68, III, 50, IV, 193—199).

Für das gesamte Schutzgebiet Neuguinea hat sich eine deutsche evangelische Kirchengemeinde mit dem Sitze in Rabaul gebildet, bemerkenswert

¹⁾ Vgl. Jahresbericht der Handelskammer in Hamburg.

als Organisation einer Art von Landeskirche. Auch die Missionen betätigen sich mehr und mehr als Glieder oder Mitglieder des deutschen Staatskörpers, ohne daß hierunter das Wesen ihrer Aufgaben zu leiden braucht. Ein Beispiel mag für jeden Teil dies belegen. In Ostafrika gestaltete sich die evangelische Missionskonferenz, die in Daressalam vom 13.—19. August tagte¹⁾, zu einer eindrucksvollen Kundgebung; es wurde außer dem Zusammenschluß der evangelischen Missionen besonders auch die Frage beraten: Was kann von seiten der Mission geschehen, daß die Mission nicht als isolierter Faktor wirkt, sondern in eine gewisse Fühlung mit den andern auf die Entwicklung des Landes einwirkenden Faktoren kommt? Für die katholische Mission ist den veränderten politischen Verhältnissen dadurch Rechnung getragen²⁾, daß in Lösung von spanisch-kirchlichen Beziehungen für die Karolinen und Marianen nunmehr ein gemeinschaftliches eigenes apostolisches Vikariat (ein besonderes für Guam) errichtet worden ist.

Dritter Abschnitt.

Auf kolonialem Boden.

I. Land und Leute.

Die Überwanderung in die Kolonien weist nicht nur an sich erfreuliche Ziffern, sondern auch eine erfreuliche Festigung auf. Manches Zagen und manches Vorurteil ist nach den Erfahrungen der letzten Jahre abgestreift. Ganz überwiegend gilt dies natürlich für Südwestafrika. Für Ostafrika hatte die Hauptversammlung der deutschen Kolonialgesellschaft in Stuttgart (1911) die Hoffnung ausgesprochen, daß der Besiedelung seitens des Reichskolonialamts in Zukunft größere Aufmerksamkeit und Förderung entgegengebracht werde. Darauf ist vom Staatssekretär Solf die Versicherung erfolgt (16. Jan. 1912), daß der Gouverneur von Deutsch-Ostafrika auf dem Standpunkte stehe, was das Gouvernement zur Förderung und Mehrung der europäischen Bevölkerung tun könne, sei neben der Gewährung der persönlichen Sicherheit, des rechtlichen Schutzes und der ärztlichen Versorgung³⁾ in der Hauptsache die Herstellung und Vervollkommnung der Verkehrswege, die es den angesiedelten Europäern gestatte, ihre Produkte an den Markt zu bringen. Nach dieser Richtung geschehe alles, was mit der Finanzlage des Schutzgebietes vereinbar sei. Weitere Maßregeln im Interesse der Besiedelung ließe der Gouverneur seinem ausgiebigen Studium besonders anliegen sein. Ich möchte auf den Schlußsatz der amtlichen Zuschrift besonderen Nachdruck legen, daß Wünsche und Vorschläge der Kolonialgesellschaft auf diesem Gebiete dem Staatssekretär willkommen und der sorgfältigsten Prüfung sicher seien. Als nicht unwesentlicher Ansatz zur Ausführung dieser Pläne darf man das Bestreben betrachten, das ärztliche Laboratorium in Daressalam zu einem Institut für Seuchenbekämpfung auszubauen, namentlich auch zu dem Zwecke, um die wissenschaftliche Unterlage für die Akklimatisationsfähigkeit unserer Rasse in der Kolonie zu gewinnen. Die Zahl der verheirateten

¹⁾ Bericht in der „Kreuzzeitung“ vom 1. X. 1911, Nr. 461, 3. Beilage.

²⁾ Urkunden im Archiv für katholisches Kirchenrecht 1911. S. 484.

³⁾ Darüber unten im Abschnitt V über „Eingeborene“, sowie die Verordnung des Reichskanzlers über Errichtung und Betrieb von Apotheken in Afrika (außer Südwest) und der Südsee vom 12. I. 1911 (Kolonialblatt S. 41).

Kolonisten wächst übrigens, voran natürlich in Südwestafrika. Hier weist denn auch das Wöchnerinnenheim in Windhuk (Elisabethhaus) eine steigende Benutzung auf, bei der der Etat des Heims nur mit Schwierigkeiten im Gleichgewichte gehalten werden kann.

Mit dem Fortschreiten der Besiedelung ist die Auseinandersetzung über das Recht am kolonialen Grund und Boden unausbleiblich, ein maßvoller Ausgleich der Interessen. In Kamerun, Togo und Samoa war dies wieder durch allgemeine Anordnungen gekennzeichnet. In Kamerun ist schon durch die Verordnung vom 28. Dezember 1910 (Kolonialblatt 1911, S. 111) die Geltung der Kronlandsverordnung von 1904 auf das ganze Schutzgebiet ausgedehnt worden; es ist ferner für den Fall, daß für Eingeborene die Eintragung ihrer Grundstücke in das Grundbuch oder Landregister genehmigt ist, die dingliche Belastung solcher Grundstücke nur mit Genehmigung des Gouverneurs zulässig (27. Oktober 1910, Kolonialblatt 1911, S. 110). In Togo (20. Mai) kann der Gouverneur bei der Erteilung einer Erwerbsgenehmigung für Eingeborenenland Beschränkungen und Verpflichtungen im öffentlichen Interesse auferlegen. Samoa zeigt folgenden durch die örtlichen Verhältnisse vorbereiteten interessanten Versuch: die freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit in Land-, Titel- und ähnlichen Angelegenheiten des samoanischen Immobilien-, Familien- und Erbrechts¹⁾ wird einer Land- und Titelkommission übertragen, die aus dem Oberrichter, zwei weißen Besitzern und einer Anzahl samoanischer Besitzer besteht.

Auf das engste zusammen mit der Besiedelungsfrage hängt die Frage der Mischung von Weiß und Schwarz²⁾. Viel beklagt, aber durch das Selbstbewußtsein der Weißen nicht hintangehalten, nur in etwas gemildert durch die Selbsthilfe der überseeischen Standesorganisationen, und durch die Mithilfe des kolonialen Frauenbundes in den Voraussetzungen gehemmt. Nachdem das Eingreifen der Regierung, wie es einst für Südwest- und Ostafrika erfolgt ist, nach dem damaligen Stande der Gesetzgebung nicht vor jeder Prüfung standhalten konnte, ist nunmehr durch einen Erlaß des Staatssekretärs wenigstens für Samoa, also an derjenigen Stelle, wo es am weitesten um sich gegriffen hatte, das Übel auch an der Wurzel gefaßt worden³⁾. Es zeugt von politischem Weitblicke, wenn bei so intrikaten Verhältnissen nach Kräften alle Härten vermieden werden. So sind denn die bisher rechtmäßig geschlossenen Ehen zwischen Weißen und Samoanerinnen als gültig anerkannt worden. Das hat also Wirkung für Frau und Kind. Dagegen sind fortan Ehen zwischen Eingeborenen und Weißen grundsätzlich verboten worden.

Das hat einen stark bevölkerungspolizeilichen Einschlag. Nach anderer Richtung gehört hierhin auch die Ausweisungsfrage, die nicht zur Ruhe kommen kann⁴⁾. Es sei daran erinnert, daß die Deutsche Kolonialgesellschaft in ihrer Hauptversammlung zu Elberfeld 1910 am 1. Dezember folgenden Beschluß gefaßt hat: a) Es ist anzuerkennen, daß in den Schutzgebieten eine Ausweisung auch von Reichsangehörigen grundsätzlich zulässig sein muß. b) Die bisherige unbeschränkte Befugnis der Verwaltungsbehörden erscheint grundsätzlich wegen der schwerwiegenden Folgen einer Ausweisung mit der

¹⁾ E. Schultz, Samoanisches Familien-, Immobilien- und Erbrecht, 3. Aufl. Apia 1911.

²⁾ In diesem Jahrbuch unausgesetzt verfolgt: II 75, III 81, IV 57.

³⁾ Nach einer Mitteilung in der Kolonialzeitung 1912, Nr. 6, S. 84. Leider ist der Wortlaut des Erlasses nicht bekannt gegeben.

⁴⁾ Vgl. in diesem Jahrbuche I 97 f., III 55, IV 58.

Notwendigkeit ausreichenden Rechtsschutzes unvereinbar. c) Die Deutsche Kolonialgesellschaft bittet die Reichsregierung auf gesetzlichem Wege festzustellen, auf Grund welcher Voraussetzung die Ausweisung zulässig ist und welches Rechtsmittel dagegen ergriffen werden kann. Darauf hat das Kolonialamt der Kolonialgesellschaft unter dem 28. Dezember 1911 eine Antwort zugehen lassen¹⁾, die den grundsätzlichen Standpunkt der Kolonialregierung erkennen läßt und in dem einen Punkte der Zurückführung der Ausweisung auf die allgemeinen Polizeibefugnisse auch die wünschenswerte Deutlichkeit zeigt. Bedauerlich bleibt doch, daß eine Aufzählung von Ausweisungsgründen nicht wenigstens an treffenden Beispielen als Fingerzeig und zur Beschwichtigung kolonial interessierter Kreise versucht worden ist; ferner, daß sich das Kolonialamt damit begnügt hat, wegen der Rechtsmittel lediglich auf die auch sonst nicht unbekannt gewesene allgemeine Verordnung über das Beschwerdeverfahren in Verwaltungssachen hinzuweisen. Daß dieses für Ausweisungsfälle keineswegs immer genügt, ist gerade in Schrift und Wort der letzte Jahres ausreichend dargetan. Die Auslassung des Kolonialamtes mag hier, da sie von grundsätzlicher Bedeutung ist, eine Stelle finden:

Nachdem die Berichte der Gouverneure aus sämtlichen Schutzgebieten eingegangen sind, habe ich die mitgeteilte Resolution der Deutschen Kolonialgesellschaft auch meinerseits einer Prüfung unterzogen und nehme zu den drei Leitsätzen der Resolution wie folgt Stellung:

a) Die Ausweisung von Reichsangehörigen aus den Schutzgebieten wird auch von mir grundsätzlich für zulässig erachtet. Die Gouverneure sind jedoch ersucht worden, von ihrer Ausweisungsbefugnis den vorsichtigsten Gebrauch zu machen.

b) Die Ausweisungsbefugnis der Schutzgebietsbehörden ist schon nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht unbeschränkt. Eine Ausweisung darf, wie jede andere polizeiliche Maßnahme nur „zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr“ (§ 10. II. 17. A.L.R.) verfügt werden.

In dieser Rechtsnorm erblicke ich einen ausreichenden Rechtsschutz gegen die Gefahr einer willkürlichen Ausübung der Ausweisungsbefugnis.

c) Gegen eine Ausweisungsverfügung findet das in den §§ 16 ff. der Allerhöchsten Verordnung betr. Zwangs- und Rechtsbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905 geregelte Verwaltungsbeschwerdeverfahren statt.

Nach meinen eigenen Erfahrungen als Gouverneur halte ich in Übereinstimmung mit den Gouverneuren es für nicht möglich, durch gemeinsame Leitsätze für alle Schutzgebiete kasuistisch auf gesetzlichem Wege diejenigen Voraussetzungen festzustellen, unter denen eine Ausweisung zulässig sein solle. Vielmehr muß die Prüfung und Entscheidung jedes Einzelfalles vorbehaltlich des Beschwerdeweges dem durch die obige Rechtsnorm beschränkten pflichtgemäßen Ermessen der Schutzgebietsbehörde überlassen bleiben. Nur so läßt sich den verschiedenartigen Umständen der Einzelfälle gerecht werden. gez. Solf.

Als Einzelheit polizeilichen Inhalts mag hier gleich angeschlossen werden, daß sowohl in Südwest (24. Juni) wie in Kamerun (10. Juli) der Verkehr mit Sprengstoffen geregelt worden ist: Herstellung, Vertrieb, Besitz, Einführung ist von der schriftlichen Erlaubnis des Bezirksamts (Distrikts-

¹⁾ Kolonialzeitung 1912, Nr. 4.

Aus Kiautschou ist offenbar ein Bericht nicht erholt worden. Die Trennung der Ressorts bringt uns da um nicht unwichtige Aufschlüsse. Es ist nicht das erste mal, daß sich aus der Ressortgestaltung solche isolierende Wirkung für Kiautschou ergibt. Ich hoffe es noch zu erleben, daß in einem gemeinschaftlichen „Kolonialblatte“ die Ressorts für Kiautschou und für die anderen Kolonien einträchtig bei einander wohnen.

amts) abhängig. Daran ist eine Abgabe von 1 Mk. (Kamerun 50 Pf.) für je angefangene 25 kg des Vertriebs geknüpft.

II. Organisation der Verwaltung.

1. Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung.

Einschneidende Änderungen haben sich nicht vollzogen. In der Südsee nimmt der Abbruch der Organisation der Marshallinseln den vorauszusehenden Verlauf. Das Bezirksamt Jaluit ist vom 1. April ab aufgehoben worden und in eine Station umgewandelt. Die Stationen Jaluit und Nauru sind dem Bezirksamt Ponape unterstellt. Um die Ordnung unter den Eingeborenen besser aufrecht zu erhalten, sind die Admiralitätsinseln (Manus) und die westlichen Inseln vom 25. Oktober ab aus dem Bezirksamte Rabaul abgegrenzt, und es ist aus ihnen die neue Station Manus am Seeadlerhafen gebildet worden. Den Bezirksamtännern in Rabaul und Friedrich-Wilhelmshafen ist ein beschränktes Verordnungsrecht übertragen worden (Gefängnis bis zu zwei Wochen, Geld bis zu 150 Mk.). In Samoa ist ein Bezirksamt Apia errichtet worden, das die Inseln Upolu, Manono und Apolima umfaßt (Verordnung des Gouverneurs vom 14. Nov. 1911, Wochenschrift 1912, S. 203). In Südwestafrika sind die Distriktsämter Zeßfontein und Namutoni aufgelöst und die Verwaltung den Bezirksämtern Outjo und Grootfontein zugeschlagen worden (14. März).

Über die Stellvertretung der Kolonialbeamten ist unter dem 22. Dezember (Kolonialblatt 1912, S. 41) allgemein verordnet: die Stellvertretung des Gouverneurs regelt der Reichskanzler, die der Kolonialbeamten der Gouverneur; der Gouverneur kann seine Befugnis auch weiter übertragen; all dies findet jedoch keine Anwendung auf richterliche Beamte und Schutztruppenbeamte.

2. Berufsbeamte¹⁾.

Nach der grundlegenden Regelung des kolonialen Beamtenrechts im Jahre 1910 ist nur noch eine Nachlese zu erwarten. Die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Kolonialbeamten sind durch das Reichsgesetz vom 7. September geregelt worden (Reichsgesetzblatt, S. 897), in Anlehnung natürlich an das Reichsrecht, unter Verwertung aber der kolonialen Erfahrung und gehöriger Einschätzung der Besonderheiten einer Amtsstellung in den Kolonien.

Für Ostafrika ist als Disziplinarstrafe gegen Polizeiwachtmeister und die ihnen nachgeordneten weißen Angehörigen der Polizeitruppe eine Arreststrafe bis zu 8 Tagen zugelassen, die vom Reichskolonialamt und von dem Gouverneur verhängt werden kann. Der Gouverneur kann seine Befugnis mit Ermächtigung des Kolonialamts auch auf andere Behörden oder Beamte übertragen (Kaiserliche Verordnung vom 6. Novbr. 1911, Reichsgesetzblatt, S. 953).

¹⁾ Eine tüchtige Behandlung findet das Beamtenrecht der deutschen Kolonien jetzt in der Schrift von Hans Haarhaus, das Recht der deutschen Kolonialbeamten unter Berücksichtigung des englischen, französischen und niederländischen Kolonialbeamtenrechts, 1912; demnächst in dem Artikel „Kolonialbeamte“ von v. König in Frhr. v. Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 2. Aufl. Band 2. 1912.

Daß der Pensionsfonds für die Landespolizei in Südwest schon „lawinenhaft“ anschwellt, dieses Wort aus den Verhandlungen des Landesrats verdient vielleicht festgehalten zu werden. Besonders erfreulich ist es, daß die Zahl der verheirateten Beamten zunimmt, nicht bloß in Südwestafrika, sondern auch in Ostafrika und selbst in Kamerun. Es wachsen die Räume, aber es muß Sorge getragen werden, daß sich auch das Haus zur Unterkunft dehnen kann.

3. Ehrenamt (Selbstverwaltung).

Die Heranziehung von nicht berufsmäßigen Beamten zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben ist in immer weiterem Maße erfolgt und läßt das Gewicht erkennen, das die Kolonialregierung diesem Faktor beilegt. In breiterem Rahmen haben die Verhandlungen des Landesrats für Südwest den Wert der Einrichtung für die Verwaltung, sowohl was das Nutzbarmachen ihrer Erfahrungen anlangt als was das Gleichgewicht gegenüber dem Berufsbeamtentume und schließlich die Stärkung des eigenen Verantwortlichkeitsgefühls betrifft, vollauf bestätigt¹⁾. Man kann noch nicht von bedauerlichen Rückschlägen reden, wenn einmal in Kiautschou die Wahlen zur Bürgerschaft eine allerdings auffallend geringe Beteiligung gefunden haben²⁾; es wählten dort nämlich von 202 wahlberechtigten Grundbesitzern nur 25 und von 68 wahlberechtigten europäischen Firmeninhabern nur 19. Dieses Anzeichen abflauenden Interesses kehrt vielleicht mehr eine andere Seite unserer kolonialen Selbstverwaltung hervor: an ideellem Glanze fehlt es ihr nicht, mehr dagegen fehlt es den Selbstverwaltungskörpern, vor allem den Kommunen noch immer an genügender materieller Ausstattung. Es scheint fast, als ob an der Zentrale noch nicht oder nicht immer eine ausreichende Klarheit über den Vermögensbestand der kolonialen Kommunen obwaltete, wobei ja zuzugeben ist, daß die rechtlichen Beziehungen nicht durchweg mit dem heimischen Maßstabe gemessen werden können, und daß deshalb die Rechtslage ihre eigenartigen Schwierigkeiten aufweist. Hier liegen z. B. die Hemmungen für die Durchführung der Selbstverwaltung in den Stadtgemeinden Daressalam und Tanga³⁾. Hieran liegt es wohl auch, daß die Gemeinde Swakopmund nicht weiter in der Lage ist, einen besoldeten Bürgermeister beizubehalten. Im übrigen rechnet der Etat kolonialer Städte doch unter Umständen schon mit außerordentlich hohen Summen: der Haushaltsplan für Lüderitzbucht auf das Jahr 1911/12 ist bis auf 462 600 Mk. gestiegen, während das vorige Jahr noch mit 381 300 Mk. abschloß. Unter den Ausgaben erfordert allerdings die Wasserversorgung 204 000 Mk., die Gesundheitspflege 71 400 Mk., Wohlfahrtseinrichtungen 51 200 Mk. (darunter Schulwesen 18 000, Straßenbau 20 000, Straßenbeleuchtung 8000, Feuerlöschwesen 4000, Armenpflege 1200 Mk.), Verwaltungsaufwand 38 920 Mk. Für

¹⁾ Zur Beratung waren dem Landesrate u. a. folgende Vorlagen zugegangen: Der Etat für 1912, Verordnungen über die Besteuerung des Grundeigentums, Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen kommunale Steuervorschriften, Schlachtvieh- und Fleischbeschau, Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, Verkehr mit Sprengstoffen, Anwerbung und Arbeitsverhältnisse der eingeborenen Arbeiter, Aufsuchung von Diamanten.

²⁾ Im folgenden werden die Spuren der parlamentarischen Arbeit wiederholt begegnen. Näheres in „Kolonie und Heimat“ Nr. 38. Vgl. ferner Kolonial-Jahrbuch I 86.

³⁾ Siehe in der Frankfurter Zeitung vom 10. November.

die Deckung greift die Kommune auf die Grundsteuer (24 000 Mk.), Kopfsteuer der Eingeborenen (12 000 Mk.), Diamantensteuer und Spirituosensteuer (mit je 20 000 Mk.), die Hundesteuer (4000 Mk.). Höhere Erträge werden erwartet: vom Straßenbau (20 000 Mk.), vom Abfuhrwesen (56 000 Mk.) und für Wasserversorgung (216 000 Mk.!!). Das erweckt doch den Eindruck, als ob man die kolonialen Kommunen gar zu rasch und gar zu vollständig nach dem Muster der Heimat auf Kosten der gegenwärtigen Steuerträger erheben wollte.

Von weitreichender Bedeutung — manche meinen, ein Unrecht werde dadurch wieder gut gemacht — ist die Neueinrichtung oder auf mehr bedachter Grundlage erfolgte Wiedereinrichtung von Bezirksräten in Ostafrika (vgl. Jahrbuch II 63, III 57, IV 62). Die Verordnung des Reichskanzlers vom 16. September legt den gemeinsamen Grund; dem Gouverneur bleibt es vorbehalten zu bestimmen, an welchem Zeitpunkte in den einzelnen Bezirken die Organisation ins Leben treten solle. Ein Bezirksrat muß nur bei demjenigen Bezirksamte gebildet werden, in dessen Amtsbezirk wenigstens 30 männliche deutsche Reichsangehörige im Alter von 25 Jahren ihren Wohnsitz haben; (bei einer geringeren Zahl von Reichsangehörigen kann der Gouverneur einen Bezirksrat einsetzen, der dann aber nur aus dem Vorsteher des Bezirksamts und zwei ernannten Mitgliedern besteht). Der Bezirksrat setzt sich zusammen aus dem Vorsteher des Bezirksamts, einem vom Gouverneur ernannten und 3 gewählten Mitgliedern. Wahlberechtigt ist jeder Reichsangehörige (nicht Schutztruppe), der 25 Jahre alt ist und mindestens seit einem Jahre im Bezirke wohnt. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der mindestens 3 Jahre im Bezirke wohnt. Die Wahl erfolgt in der Weise, daß der Wähler in einem Wahlbriefe, den er an die Wahlkommission bei dem Bezirksamte einschickt, die Namen von 6 wählbaren Personen bezeichnet. Die 3 wählbaren Bezirkseingesessenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, sind zu ordentlichen, die 3 mit den nächst höheren Stimmen zu stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Die Zuständigkeit des Bezirksrats umfaßt die Beratung folgender Gegenstände: 1. der jährlichen Bedarfsnachweisungen und des Wirtschaftsplans über den Selbstbewirtschaftungsfonds des Bezirks vor der Einreichung an den Gouverneur; 2. des Entwurfs der von dem Bezirksamtmann zu erlassenden oder in Vorschlag zu bringenden Verordnungen, sofern sie sich nicht bloß auf das Gebiet einer Stadt beschränken; 3. der vom Gouverneur bezeichneten besonderen Angelegenheiten. Schon zwei Mitglieder haben das Recht, die Einberufung des Bezirksrats jederzeit unter Angabe der Angelegenheit zu verlangen. In dringenden Fällen genügt die Zuziehung zweier am Sitze des Bezirksamts oder in dessen nächster Nähe anwesender Mitglieder.

In nicht wenigen Einzelfällen ist übrigens von der Beteiligung der Kolonisten im Ehrenamte Gebrauch gemacht worden. So entscheidet über Einsprüche gegen die Wahl zum Bezirksrate in Ostafrika der Bezirksamtmann nebst zwei von ihm ernannten Vertrauensmännern. So wirken Ansiedler mit für die Besteuerung als Schätzungskommission und Beschwerdeinstanz oder als Land-Titelkommission in Samoa, in der Körkommission in Südwestafrika, bei der Verwaltung des Wegewesens in Neuguinea — Einrichtungen, die an anderer Stelle noch Erwähnung finden sollen. Die Heranziehung von Kolonisten für die Verhandlungen im Reichstage wird zu erwägen sein.

III. Koloniale Wirtschaft¹⁾.

Über das Verhältnis von Wirtschaft und Recht im großen und allgemeinen reden ein paar Zahlen ohne Worte.

Der Gesamthandel der afrikanischen Kolonien betrug im Jahre 1910: 195 Millionen Mark, nämlich (in Millionen Mark)²⁾

		Einfuhr										
		1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
Ostafrika	.	12,0	9,5	8,8	11,1	14,3	17,6	25,1	23,8	25,7	33,9	36,3
Kamerun	.	14,2	9,3	13,3	9,6	9,3	13,3	13,4	17,2	16,7	17,7	27,9
Togo	.	3,5	4,7	6,2	6,1	6,8	7,7	6,4	6,7	8,5	11,2	10,5
Südwest	.	6,9	10,0	8,5	7,9	10,0	23,6	68,6	32,3	33,1	34,7	44,2
		36,7	33,7	37,0	34,8	40,6	62,5	113,5	80,0	84,2	97,6	114,0

		Ausfuhr										
		1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
Ostafrika	.	4,2	4,6	5,2	7,0	8,9	9,9	10,9	12,5	10,8	13,1	20,7
Kamerun	.	5,8	6,2	6,6	7,5	8,0	9,3	9,9	15,8	17,1	15,7	19,9
Togo	.	3,0	3,6	4,1	3,6	3,5	3,9	4,1	5,9	6,8	7,3	5,8
Südwest	.	0,9	1,2	2,2	3,4	0,2	0,2	0,3	1,6	7,7	22,0	34,6
		14,1	15,8	18,3	21,6	20,8	23,4	25,5	35,8	37,7	58,2	81,0

Für Kiautschou betrug die Einfuhr nicht chinesischer Waren in der Zeit von Oktober 1910 bis Oktober 1911 (abgesehen von den zollfreien Materialien für Eisenbahn- und Bergbau): 57 Millionen Mark (im Vorjahre 52 Mill. Mk.), darunter von deutschen Waren 19 Mill. Mk.; die Einfuhr chinesischer Waren 17 Mill. Mk. — Die Ausfuhr betrug 65 Mill. Mk. (im Vorjahre 59 Mill. Mk.).

A. Land- und Forstwirtschaft.

Über die Annahme von Landwirten zum Dienst in den deutschen Kolonien sollen neue Bestimmungen erlassen sein. Unterschieden werden: landwirtschaftliche Sachverständige — bei ihnen ist die Prüfung für das landwirtschaftliche Lehramt an deutschen Hochschulen als Regel vorgeschrieben und als wünschenswert pflanzenzüchterische Arbeit oder der Befähigungsnachweis als Tierzuchtinspektor bezeichnet — und landwirtschaftliche Assistenten mit Einjährigengzeugnis, bevorzugt, wenn sie die Diplomprüfung für Landwirte abgelegt haben, und die jedenfalls eine ausreichende Erfahrung in der landwirtschaftlichen Praxis nachweisen müssen.

Die obrigkeitliche Betätigung erschöpft sich nicht in der Förderung landwirtschaftlicher Versuche, sondern gestaltet diese erst intensiv dadurch, daß sie eine Schutzwehr gegen die in starkem Maße den Pflanzenwuchs und

¹⁾ Bonn, Die Neugestaltung unserer kolonialen Aufgaben 1911 (Festrede an der Handelshochschule in München), Wohltmann, Deutschlands Einfuhr und Bedarf landwirtschaftlicher Stoffe aus dem Auslande (Jahrbuch der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft) 1911. Ein Denkmal vielverzweigter und bahnbrechender kolonialer Tätigkeit stellt die soeben erschienene „Geschichte der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika“ dar (bearbeitet von L. Sander), 1912.

²⁾ Die Ziffern, abgesehen von Kiautschou nach der „Kolonialen Rundschau“, Januar 1912; für Kiautschou nach dem Ende März 1912 in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ veröffentlichten Mitteilungen des Reichsmarineamts.

die Viehzucht bedrohenden Schädlinge aufwirft. Für Kamerun wird in einer Baumwollverordnung (15. Juni) die Einfuhr von Baumwollsaat nur mit Erlaubnis des Gouverneurs gestattet, und ausschließlich über den Hafen Victoria. Vorangehen muß eine Untersuchung auf gemeingefährliche tierische oder pflanzliche Schädlinge. Jeder Baumwollpflanzer wird auch zur Anzeige des Auftretens von Schädlingen in seiner Pflanzung verpflichtet. In Samoa sucht das Gouvernement (19. April) der Ausbreitung des den Palmenpflanzungen verderblichen Nashornkäfers entgegenzuwirken. Kamerun (4. September) und Togo (23. August) haben sich zu einem Verbot der Einfuhr europäischen Rindviehs mit Rücksicht auf das starke Auftreten der Maul- und Klauenseuche in Europa veranlaßt gesehen; ebenso Südwestafrika (24. November, Kolonialblatt 1912, S. 196). In Ostafrika ist für die Einfuhr von Haustieren aus dem Auslande eine veterinärpolizeiliche Kontrolle eingerichtet worden (18. September); unter dem 15. August ist übrigens die Einfuhr von Rindern und Zweihufern aller Art aus sämtlichen Ländern Europas verboten worden (im Kolonialblatte veröffentlicht erst in Nr. 4 vom 15. Februar 1912). Für Südwest ist eine umfassende Schlachtvieh- und Fleischschauordnung erlassen (26. Juni), die zunächst freilich nur in den größeren Ortschaften praktisch wird. Sie schließt sich im wesentlichen an das Recht der Heimat an; ob nicht etwas zu weitgehend und rasch eilend? Für die Pferdezucht in Südwest ist durch die Verordnung vom 29. September eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um die staatliche Vergünstigung fortan nur denjenigen Züchtern zuzuwenden, die sich der Körordnung unterwerfen.

Die Aufforstung hat im Landgebiete Kiautschou Erfolge zu verzeichnen. Für die intensivere Forstwirtschaft in Kamerun und Südwest machen sich bereits besondere Organisationen nötig.

In Ostafrika können die Verfechter der Erhaltung des Wildstandes¹⁾ einen Sieg verzeichnen. Die Änderung der Jagdordnung von 1908 (1. November 1911) kommt berechtigten Wünschen u. a. nach Regelung der Elefantenjagd, größerem Schutz einiger Antilopenarten und des Edelreihers entgegen und enthält eine Maßregel, die auffälligerweise bisher gefehlt hat: die Entziehung des Jagdscheins ist jetzt auch dann für statthaft erklärt, wenn die Jagdausübung durch den Inhaber des Scheins nach Art und Umfang eine Gefährdung des Wildstandes zur Folge haben könnte. In Samoa (15. Juli) ist die Jagd von Fasänen und Zahntauben verboten.

B. Bergwesen.

Von den Diamanten ist es stiller geworden. Das Fieber hat sich gelegt. Die Ausbeute ist verringert, stellenweise die Ausbeutung auch aufgegeben, die Skepsis gegen die Dauer der Ergiebigkeit steigt, die Beschaffung von Arbeitern ist schwierig, die Minenkammer in Lüderitzbucht hat sogar schon die Einführung von Kamerunern ins Auge gefaßt. Die Kurse der Kolonialwerte sind stark zurückgegangen. Auch die Verwaltung läßt zu wünschen übrig. Man verlangt nicht ohne Berechtigung, daß die Regierung durch eine größere Nachgiebigkeit der Ausbeutung aufhelfe und namentlich an die Stelle der Bruttoabgabe eine Abgabe vom reinen Gewinn setze. Das

¹⁾ Bedeutsam für die Vergleichung ist das vom Internationalen Kolonialinstitut herausgegebene Werk: les droits de chasse dans les colonies et la conservation de la faune indigène (2 Bände) 1911.

dürfte auch als nächstes Ziel erreicht werden. Irgendwie einschneidende Anordnungen hat das Jahr 1911 nicht gebracht. Es sind nur kleine Besserungen, die gewisse Schritte zurückmachen, nachdem man im ersten Anlaufe und bei der ersten Überraschung den Bogen straffer gespannt hatte. So ist die Gebühr für den Erlaubnisschein zu Besitz, Annahme und Weitergabe von Diamanten, wenn es sich um ein bestimmtes auf die Gewinnung von Diamanten gerichtetes Unternehmen handelt, von 1000 Mk. auf 100 Mk. ermäßigt worden (vgl. Jahrbuch III, S. 63). Die Verordnung vom 12. April 1909 über die Sicherung der Diamantenfelder (Jahrbuch III, S. 64) ist durch die Verordnung vom 14. März 1911 ersetzt worden, die einige Abmilderungen enthält, ohne von dem notwendigen Schutze etwas zu vergeben. Bemerkenswert ist, daß Eingeborene auch nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses noch drei Tage unter polizeilicher Aufsicht behalten werden können, um die körperliche Durchsuchung sicher zu stellen. Einer Ausweisungsbefugnis ist nicht mehr gedacht; damit ist ohne materielle Einbuße ein formales Vergehen beseitigt, gegen das ich mich im Jahrbuch III, 55 gewandt hatte.

Unter den Interessenten freilich nahm streitbare Auseinandersetzung ihren Fortgang, die, wenn sie auch nicht so stürmisch wie in den Anfangszeiten sich äußerte, doch bedauerlich genug bleibt als Vergeudung von Kraft, von Zeit und Geld und Arbeitsfreude. Eine Einzelheit sei herausgegriffen. Der zwischen der Gesellschaft Vereinigte Diamantminen Lüderitzbucht und der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika im vorigen Jahre zustande gekommene Ausgleich (Jahrbuch IV, S. 67) hat die Neue Carlstal Diamantgesellschaft von gerichtlicher Klage nicht abgehalten. Das Bezirksgericht Lüderitzbucht hat in seiner Entscheidung vom 26. April den Anspruch der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika auf Feldessteuer für die Südfelder zurückgewiesen¹⁾. Die Entscheidung greift tief. Sie ist von einer ausführlichen Begründung begleitet; man kann aber nicht sagen, daß sie auch in allen Punkten von dieser Begründung getragen würde. Es ist hier nicht der Ort, auf die verwickelten juristischen Gedankengänge einzugehen.

In Ostafrika sind strenge Vorschriften für den Glimmerbergbau getroffen worden (5. Oktober). Sie verpflichten die Bergwerkseigentümer zu regelmäßigen Nachweisungen über die aus dem Rohmateriale gewonnenen Mengen, über den Durchschnittspreis, die Aufwendungen für Arbeiter und sonstige Angestellte. Anscheinend soll das die Grundlage für weitere Ordnung abgeben.

C. Handel.

In umfassender Weise hat Togo eine Regulierung im Sinne obrigkeitlicher Beeinflussung zu lauterem Wettbewerbe vorgenommen. Nachdem schon am 11. Januar der Handel mit Baumwolle nur an bestimmten vom Gouverneur bezeichneten Plätzen vorgesehen war — in den Bezirken Lome Stadt und Land, Anecho, Misahöhe, Atakpame bloß auf dem Marktplatze und in den Handelsniederlassungen — ist nunmehr angeordnet (7. August), daß der Handel mit Ausfuhrerzeugnissen in den vom Gouverneur öffentlich bekannt gemachten Orten nur an bestimmten Plätzen statthaft sei; als Ausfuhrerzeugnisse kommen Mais, Palmöl, Palmkerne, Kautschuk und Kakao

¹⁾ Die Urteilsgründe sind in der „Lüderitzbuchter Zeitung“ Nr. 25 vom 24. Juni 1911 abgedruckt.

in Betracht. Die Bewertung dieser Ausfuhrerzeugnisse darf nur nach Maß und Gewicht erfolgen, das den deutschen Vorschriften entspricht. In einer Palmkernprüfungsordnung für Togo (1. November) ist u. a. der Handel mit Palmkernen, die mehr als 5 % Schalen enthalten oder verwässert sind, verboten. In Neuguinea (14. Juni) und Samoa (18. Februar) sind Vorkehrungen zum Schutze des Koprahandels getroffen. In Samoa (18. Februar) ist der Hausierhandel gänzlich verboten worden, mit Ausnahme des Verkaufs von Landesprodukten. Wegen des Handels mit Sprengstoffen vgl. in diesem Abschnitte oben Ziffer I am Schlusse.

In Südwest bedeutet die Verordnung vom 11. März 1911 über die Einfuhr und den Vertrieb geistiger Getränke¹⁾ nur eine Verdünnung der Verordnung vom 18. August 1907, wenn auch die Strafbestimmungen verschärft sind. Für Kiautschou verlieren alle Erlaubnisscheine zum Halten von Opiumschenken mit Ablauf des Jahres 1911 ihre Gültigkeit, und neue Scheine werden nicht mehr ausgestellt, die Einfuhr von Opium außerindischen Ursprungs ist vom gleichen Zeitpunkte ab verboten, die Einfuhr und Herstellung von Kokain ist nur mit Erlaubnis des Gouverneurs noch statthaft?²⁾ Das entspricht der internationalen Eindämmung derartiger Berausungsmittel.

Für Ostafrika ist unterdes die Handelsbank (Jahrbuch IV, S. 57) errichtet worden. Ihr Grundkapital beträgt 3 Millionen Mark in Anteilen von 500 Mk. Die Mitglieder ihres Vorstandes müssen Reichsangehörige sein (Kolonialblatt S. 507).

Nach wiederholtem Anlaufe ist endlich auch die Ausgabe von Kleinaktien in dem beschränkten Bereiche der Konsulargerichtsbezirke in China und für Kiautschou durch das Reichsgesetz vom 23. Dezember (Reichsgesetzblatt S. 1135) zugelassen worden, d. h. der Reichskanzler ist ermächtigt entsprechende Anordnungen zu treffen. Der Betrag kann bis auf 200 Mk. herabgesetzt werden. Derartige Aktien und Interimsscheine dürfen zum Handel an Börsen im Reichsgebiete aber nur mit Genehmigung des Reichskanzlers zugelassen werden. Die Gründe der Neuerung sind oft erörtert³⁾; neue Gesellschaften sollen sich anstatt in das deutsche Handelsregister in Tsingtau lieber in das englische Handelsregister in Hongkong haben eintragen lassen (Baumwollspinnereien, Eisenwerke, Elektrizitätswerke, Wasserwerke, Holzhandel, Petroleumhandel, Speichereien, Hotelwirtschaften), um dadurch die Möglichkeit zur Ausgabe von Ein-Pfund-Shares zu gewinnen, da Tausendmarkaktien überhaupt nicht unterzubringen wären. Man wird nicht verkennen, daß diese Nachgiebigkeit des deutschen Rechtes auch über die unmittelbare Wirkung für die Erleichterung des Wettbewerbes hinaus ein Verhalten unterbindet, das geeignet war, auch unser Ansehen in den Augen der asiatischen Bevölkerung allmählich zu beeinträchtigen. Das wäre um so verständlicher als durch Errichtung einer „Chinesischen Handelskammer von Tsingtau“ (Genehmigung des Gouverneurs vom 17. August 1910)⁴⁾

¹⁾ Verkündet im „Amtsblatt für das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika“ Nr. 25 vom 18. März 1911, das mir Seine Exzellenz der Herr Gouverneur Seitz gütigst zur Verfügung gestellt hat. — Der Aufsatz von Jul. Friedrich, die Antialkoholbewegung in den deutschen Schutzgebieten (Kolonial-Rundschau 1912 S. 161), wird durch die Angaben oben im Texte zu ergänzen sein.

²⁾ Vgl. F. W. Mohr, Handbuch für das Schutzgebiet Kiautschou 1911, S. 188 bis 190; Nachrichten für Handel und Industrie 1911, Nr. 119.

³⁾ Crusen in der „Kiautschoupost“ vom 20. VIII. 1911, v. Olleck in der Kolonialzeitung Nr. 44.

⁴⁾ Mohr, Handbuch für Kiautschou S. 349.

der Wert betont wird, den man beiderseits auf ein gewerbliches Zusammenwirken in Ostasien legt. Zweck der Handelskammer ist die Förderung des Handels und Erweiterung des kaufmännischen Wissens (!). Die Handelskammer hat mit den Handelskammern von Tsingtau und Tschifu Fühlung zu nehmen; sie haben sich wechselseitig auch durch Rechtsmittel zu unterstützen. Nicht wenige von den Vorschriften der Kammerordnung eröffnen einen Einblick in die Eigenart der Auffassung von Treue und Glauben in Handelsanlehen bei chinesischen Kaufleuten.

D. Verkehrsmittel.

I. Obenan stehen jetzt unbestritten die Eisenbahnen.

Dieses ist der gegenwärtige Stand in den afrikanischen Kolonien (Angabe in km):

	Gesamtlänge	im Betrieb	im Bau
Ostafrika:			
Usambarabahn	352	352	—
Mittellandbahn			
1. Stück bis Tabora	847	847	—
2. Stück bis Kigoma	412	—	412
	<u>zusammen</u> 1611		
Kamerun:			
Nordbahn	160	160	—
Mittellandbahn	360	—	360
	<u>zusammen</u> 520		
Togo:			
Lome-Anecho	44	44	—
Lome-Palime	119	119	—
Lome-Atakpame	160	160	—
	<u>zusammen</u> 323		
Südwest:			
Otavibahn	} Schmalspur 581 (60 cm) 91	581	—
Otavi-Grootfontein		91	—
Karibib-Windhuk	} Kapspur (1.067 m) 507	190	—
Nordsüdbahn		507	—
Südbahn		545	—
	<u>zusammen</u> 1914		

Eröffnet wurde in Ostafrika das Endstück der Usambarabahn bis Moschi, in Kamerun die Manengubabahn, in Togo die Hinterlandbahn Lome-Atakpame, womit das Eisenbahnprogramm für Togo als vorläufig erfüllt angesehen werden kann. In Südwest ist der Umbau der Linie Karibib-Windhuk auf Kapspur beendet; ja die gesamte Nordsüdbahn (507 km) — die Genugtuung über das Erreichte gestattet, über das Berichtsjahr etwas hinauszugreifen — ist am 3. März 1912 für den Verkehr eröffnet worden. In den ersten Wochen des Jahres 1912 hat von der ostafrikanischen Mittellandbahn die Gleisspitze den vorläufigen Endpunkt Tabora erreicht. Erheblich schneller als es der Bauvertrag vorgesehen, ist in Ostafrika und Südwestafrika der Bau vollendet worden. Das Jahr 1911 weist den größten Zuwachs an Betriebslänge auf, der bisher in irgend einem Jahre erreicht worden ist, nämlich 736 km (1910 waren es 356 km) = 27 % der Betriebslänge. Und es darf

kein Stillstand sein; der Verkehr drängt nach dem Innern. Darüber machen wir nun nicht mehr viele Worte. Die Fortführung der ostafrikanischen Mittellandbahn über Tabora hinaus bis an den Tanganjikasee (Kigoma) ist durch das Reichsgesetz vom 12. Dezember gesichert. Ein folgenschwerer Entschluß, der die Straßen zur Durchquerung des schwarzen Erdteils von Matadi am Atlantischen Ozean bis Daressalam am Indischen Ozean in ungebrochenem Laufe auf dem Wasserwege — 2145 km in vier Teilstrecken — und Schienenwegen — 2392 km in fünf Teilstrecken — zusammenschließen soll. Eine besonders erfreuliche Farbe bringen in das Bild die Betriebsüberschüsse, die sich für das Jahr 1910 dem Betrage von 5 Millionen Mark nähern. Im einzelnen ist das Bild freilich nicht immer vertrauenerweckend und kann auch nicht als Durchschnitt gelten; denn auf der einen Seite waren die Einnahmen in Togo durch den schlechten Ausfall der Maisernte und starke Wolkenbrüche ungünstig beeinflusst, während auf anderen Linien durch die gesteigerte Bautätigkeit für Eisenbahnen das Aufkommen übermäßig in die Höhe ging. Über die Höhe der Tarife wird nach wie vor geklagt¹⁾. Nicht verkannt werden soll andererseits, daß die Bahnverwaltung auch auf den Vorteil der Bahnbenutzer bedacht ist, so wenn in Ostafrika auf der Mittellandbahn schon teilweise Nachtdienst eingerichtet worden ist (Kolonialblatt S. 482) und die Bahnverbindung in Südwestafrika beschleunigt wird. Fragen von allgemeiner Bedeutung harren der Lösung. Ich denke an die Verstaatlichung der Otavibahn und verweise auf die Resolution der Budgetkommission des Reichstages vom 30. November, die den Reichskanzler ersucht, in den Schutzgebieten Organisationen nach Art des heimischen Eisenbahnrats behufs Mitwirkung bei der Festsetzung der Eisenbahn- und Schiffahrtstarife zu errichten.

II. Der Wegebau zeigt beträchtliche Fortschritte, besonders in Kamerun und Samoa. Eine grundlegende Regelung ist ihm in Neuguinea zu teil geworden (25. August, Kolonialblatt 1912, S. 3). Hier ist die Pflicht zur Erhaltung der Wege durch die Anlieger ausgesprochen. Bei Streit über die „Austeilung“ der Unterhaltungspflicht entscheidet eine Wegekommision, bestehend aus dem Vorstände der örtlichen Verwaltungsbehörde und zwei von ihm aus dem Kreise der Unterhaltungspflichtigen auf ein Jahr ernannten Beisitzern. Dagegen gibt es eine Beschwerde an den Gouverneur. Bei Wegen durch Eingeborenenland trifft die Unterhaltungspflicht die ganze Gemeinde.

III. Neuguinea kann ferner eine Hafenanordnung (23. Januar) verzeichnen, die nicht weniger als 22 bisherige Einzelverordnungen aus der Zeit von 1886 bis 1910 aufhebt²⁾. Abgesehen von Meldegebühren für Schiffe aus dem Auslande und von Hafengebühren ist dort festgelegt, über welche Häfen allein der Verkehr mit dem Auslande erfolgen darf: Rabaul, Kieta, Friedrich-Wilhelmshafen, Morobe, Eitape, Angaur, Malakal, Jap, Saipan, Pónape, Nauru, Jaluit. Endlich ist durch einen Vertrag zwischen dem Landesfiskus von Neuguinea und dem Norddeutschen Lloyd vom 15. August (5. Juli) dem Gouvernement die Verfügung über den Regierungsdampfer „Komet“ gesichert. Die Fahrten des Dampfers sind übrigens nicht auf das Schutzgebiet beschränkt. In Swakopmund ist das Landungswesen durch einen neuen Vertrag mit der Woermannlinie vom 10./20. Mai geregelt, der auf die

¹⁾ Über „das koloniale Eisenbahnchaos“ Berthold in der „Deutschen Tageszeitung“ Nr. 33 vom 19. I. 1912.

²⁾ Danach muß mein Artikel „Hafen“ im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts 2. Aufl. II S. 308 berichtigt werden.

Dauer (mit einjähriger Kündigung) angelegt ist und den Vertrag vom 14./24. Juli 1909 aufhebt. Beachtung verdient nicht bloß aus hygienischem und örtlichem Interesse, sondern wegen der Einbeziehung der Kolonien in das große Netz des deutsch-nationalen Rechts der Erlass von Quarantänenvorschriften für die Häfen in Ostafrika (30. Oktober 1910, Kolonialblatt 1911, S. 271), Kamerun unter dem 6. Mai 1911 und Togo unter dem 30. August 1911 (Kolonialblatt S. 579, 836), da sie sich an die Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in den Häfen des Deutschen Reiches anschließen. Das rührige Togo ist in der Entwicklung durch den Einsturz der Landungsbrücke (17. Mai) empfindlich betroffen und vor kostspielige Verwaltungsaufgaben gestellt worden.

Ein Bild nie rastenden Anstieges gewährt der Bericht des Reichspostamtes über die Ergebnisse der Post- und Telegraphenverwaltung für die Zeit vom 1. April 1906 bis zum 31. März 1911 gerade auch hinsichtlich der Kolonien¹⁾. An die Erschließung der afrikanischen Schutzgebiete durch Eisenbahnen, an die Auffindung der Diamanten in Südwest und die Entdeckung großer Phosphatlager in der Südsee knüpft für die Postverwaltung der Aufschwung ihrer Betätigung an. Wäre die Verwertung bloß dieser Faktoren zur Beurteilung des Standes der kolonialen Wirtschaft nicht ohne Einseitigkeit, so liegen doch in den Ziffern der Postverwaltung an und für sich schwerwiegende Faktoren zutage. Die Zahl der Verkehrsanstalten in der Berichtszeit ist in allen Schutzgebieten von 122 auf 207 gestiegen, die der Berufsbeamten von 81 auf 144; besonders erheblich war der Fortschritt in Südwest von 36 auf 69 Postanstalten (ungerechnet die Agenturen und Hilfsstellen) und in Togo von 4 auf 18. Von der Ausdehnung der Funkentelegraphenstationen war bereits die Rede. Am markantesten vielleicht ist der rasche Ausbau des Fernsprechnetzes, das jetzt selbst auf eine Anzahl kleinerer Orte schon erstreckt ist. In Südwestafrika entfiel Ende 1909 bereits auf je 13 weiße Bewohner ein Fernsprechananschluß, in Kamerun zähle ich Ende 1910 sogar auf je 5 weiße Bewohner schon einen Anschluß.

E. Maß und Gewicht, Geld- und Kreditwesen.

In Neuguinea (20. Juli) dürfen — allerdings erst vom 1. Oktober 1912 ab — für das Zumessen und Zuwägen von Waren im öffentlichen Verkehre nur noch die in Deutschland eingeführten metrischen Maße und Gewichte verwendet werden, die nunmehr auch in Togo (vgl. oben) für die Ausfuhrerzeugnisse vorgeschrieben sind. In Kamerun (1. November 1911, Kolonialblatt 1912, S. 42) ist die Einfuhr von Kaurimuscheln bei Strafe verboten worden. In Samoa (5. Juli 1911) konnte die Verordnung des Reichskanzlers vom 1. Dezember 1905 über das Geldwesen (Jahrbuch I 105, III, 71) mit dem 1. September endlich in Kraft gesetzt werden. Die kaiserliche Verordnung über die Vorlegungsfrist für Schecks vom 10. April 1911 — wenn sie in den Schutzgebieten zahlbar sind: 3 Monate — erwähne ich nur einer gewissen Vollständigkeit halber. Es ist nicht anzunehmen, daß eine Einrichtung, die in der Heimat noch in den Anfängen steckt, über See sobald erheblichere Wirkungen äußern wird.

Die offensichtlichen Schwierigkeiten, unter denen die Kreditorganisation in den Schutzgebieten zu leiden hat, vor allem in Südwest, sind in dem Berichtsjahre nicht behoben worden; sie waren wiederum (vgl. oben) nur der

¹⁾ Kolonialblatt 1912, S. 44.

Gegenstand von Erwägungen, deren Ernstlichkeit gar nicht in Abrede gestellt werden soll.

IV. Rechtspflege.

Die Justiz kann ein ruhiges Jahr verzeichnen. Man sprach nicht oder nur wenig von ihr, also wird sie wohl gut gewesen sein. Der Hauptgegenstand des Streitens (leider war dem so) — die Gesetzesvorlage über einen höchsten Kolonialgerichtshof in der Heimat — ist mit dem alten Reichstage zunächst dahingesunken. *Vivat sequens*. In gebührendem Abstände mag eine Änderung der Gerichtsorganisation vermerkt sein, die im Einklange mit der Verwaltungsorganisation steht: Das Bezirksgericht Jaluit ist aufgehoben und seine Zuständigkeit auf das Bezirksgericht Ponape übertragen worden. Der letzte amtliche Geschäftsbericht (für 1910) nennt als Justizbeschäftigung auf dem Inselidyll: 2 Zivilprozesse, 3 Strafbefehle, 4 Vormundschaften und 20 sonstige Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit! Immerhin wird man der insularen Lage Rechnung tragen müssen — das Bezirksgericht Jap führt ein ebensolches Stilleben — und auch, solange Justiz und Verwaltung noch personal ungetrennt sind, Rechnung tragen können¹⁾. Mit der fortschreitenden Erschließung kolonialen Landes wird die Vermehrung und das Hinausrücken der Rechtspflegestätten unausbleiblich. So ist denn, um eine geregelte Rechtspflege an der Gleisspitze der Mittellandbahn in Ostafrika durchzuführen, fürs erste ein richterlicher Beamter vom Bezirksgericht Muansa nach Tabora entsandt worden, und für 1912 steht die Errichtung eines Bezirksgerichts in Tabora bevor.

Die Tätigkeit der Gerichte, abgesehen von den zu Neuguinea gehörigen Inseln, steigt und zeigt auch, namentlich in Südwest bereits absolut beträchtliche Ziffern, die allmählich eine Grundlage für eine heimische dritte Instanz abgeben könnten.

Das Ansteigen der Einnahmen aus Gerichtskosten und selbst der aus Geldstrafen kann als eine naturgemäße Entwicklung angesehen werden. Daß aber damit auch die Unzulänglichkeit der Gefängnisse für die Aufnahme von farbigen und weißen Insassen Schritt hält, bleibt doch eine bedauernde Tatsache.

Das Auslieferungsrecht hat eine Erweiterung durch das Abkommen mit England vom 30. Januar erfahren (Reichsgesetzblatt S. 175). Es regelt den Auslieferungsverkehr zwischen unseren Schutzgebieten in Afrika, Neuguinea und dem westlichen Stillen Ozean einerseits — nicht wie der Eingang des Vertrages besagen könnte, allgemein zwischen „den Schutzgebieten“ — und einer Reihe mit Namen aufgezählter britischer Protektorate (außer in Afrika noch der „Staat Nordborneo“). Für Kiautschou ist mit Rücksicht auf die Entfernung von der Heimat und die geringe Zahl der vorhandenen Militärjustizbeamten die Geltung des Reichsgesetzes über die militärische Strafrechtspflege vom 25. Juni 1900 bis zum 1. Januar 1918 verlängert worden (Reichsgesetz vom 16. Dezember 1911).

¹⁾ Vorschläge zur Gerichtsreform treten endlich auch aus der Praxis der Kolonialrichter hervor; trefflich Crusen in der Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft Band 32 S. 623—644, ferner Authenrieth, Zeitschrift für Kolonialpolitik Band 14 S. 158—179. Es ist wohl nicht unbescheiden, auf die kleinen Beiträge in diesem Jahrbuche zu verweisen: I 106—111, II 70—72, III 71—75, IV 71—73.

V. Eingeborene.

Die Eingeborenenpolitik wird erfreulicherweise mehr und mehr dem Streite der Meinungen entrückt. Das findet seinen Niederschlag auch in dem ungefähren Gleichmaß der Normierungen für die einzelnen Kolonien. Das doppelte und voneinander nicht lösbare Ziel ist die Erhaltung der Eingeborenen und ihre Heranziehung zur Steigerung des Wertes der Kolonie. Dabei ist es heute nicht mehr erforderlich, die Notwendigkeit einer Grenzziehung zwischen Weiß und Farbig zu begründen¹⁾. Die Frage der Blutmischung ist in anderem Zusammenhange schon berührt.

Der Bestand der Eingeborenen wird mit dem Vordringen des deutschen Sanitätsdienstes zusehends gesichert. Trotz aller Rückschläge ist es der deutschen Verwaltung doch gelungen, auch der Schlafkrankheit in Ostafrika einen Damm entgegenzuwerfen. In Samoa kämpft der Regierungsarzt mit Erfolg gegen die endemischen Augenkrankheiten. In ähnlicher Richtung wirken die erwähnten Maßnahmen gegen den Handel mit Branntwein (Südwest) und die Zufuhr von Opium (Kiautschou).

Eine gesunde Verteilung und die Abwehr einer Benachteiligung bezüglich des Grundbesitzes zwischen Eingeborenen und Kolonisten streben die schon erwähnten neuen Ordnungen in Kamerun (Kronland), Togo und Samoa an. Ein anscheinend gelungener Versuch der Verpflanzung von Eingeborenen ist die Überweisung von 10 000 ha Land an die Ovambos als Reservat im Hererolande bei Otjero.

Grundlegende und umfassende Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen sind aus dem Jahre 1910 (15. Oktober) für Kamerun nachzutragen (Kolonialblatt 1911, S. 44). Danach ist erforderlich: eine „Anwerbeerlaubnis“ zum Dienste außerhalb der Landesgrenze, auch auf Seeschiffen (Gebühr 20 Mk. für jeden Eingeborenen) — eine „Auswanderungserlaubnis“ und eine „Ausführungserlaubnis“ namentlich zur Mitführung nach Europa (niemals erteilt für Schaustellungen) und nur unter der schriftlichen Verpflichtung zur Fürsorge, zum Unterhalt und zur Rückbeförderung (500 Mk. Sicherheit des Gesuchstellers, 20 Mk. Gebühr für den Reisepaß jedes Eingeborenen). Weiter kann der Gouverneur zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung allen Eingeborenen, die nicht schutzgebietsangehörig sind, aber auch den Angehörigen bestimmter Stämme oder Bezirke im Schutzgebiete, die Freizügigkeit beschränken oder ihnen eine Paß- oder Meldepflicht auferlegen unter Festsetzung von Paß- und Meldegebühren. Eine solche zweckmäßige Verbindung von überwiegenden Polizei- und unterstützenden Finanzmaßnahmen findet sich auch in der Änderung der Paßverordnung für Südwest (20. Juli), die auf die Ausstellung eines Reisepasses für Eingeborene eine Gebühr von 2 Mk. setzt. Am Jahresschlusse noch ist eine durch die wirtschaftlichen Verhältnisse notwendig gewordene und lange erwartete Verordnung über die Anwerbung und Arbeitsverhältnisse eingeborener Arbeiter für Südwestafrika ergangen (16. Dezember²⁾). Aus-

¹⁾ Das Problem der Eingeborenenbehandlung erörtert Erh. v. Dalwigk in einer Schrift „Dernburgs amtliche Tätigkeit im allgemeinen und seine Eingeborenenpolitik in Deutsch-Ostafrika im besonderen“ 1911. Über das Eingeborenenrecht, Perels in den „Grenzboten“ 1912, Heft 1. Beachtenswerte Mitteilungen über die Bewährung einer Strafkolonie für Eingeborene in Togo macht Asmis in der „Kolonialen Rundschau“ 1911, Heft 9.

²⁾ Verkündet bisher nur im „Amtsblatt für das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika“ Nr. 1 vom 1. Januar 1912.

fürliche Bestimmungen sind hier über die Unterbringung und Beaufsichtigung solcher Arbeiter in größeren Gewerbebetrieben getroffen: für entsprechende Unterkunft und Verpflegung, ärztliche Behandlung auf die Dauer von sechs Wochen (gesteigert mit der Zahl der beschäftigten Arbeiter), Sorge für Wasser und Brennmaterial, Zahlung des Lohnes in barem Gelde deutscher Währung, Führung von Listen über den Arbeiterbestand, die Lohnzahlung, die Krankheitsfälle. Über all dies wacht der Eingeborenenkommissar oder Bezirksamt und Distriktsamt. Ein besonderer Teil ist der Beschäftigung von eingeborenen Arbeitern gewidmet, die nicht im Schutzgebiete dauernd ansässig sind: ein schriftlicher Arbeitsvertrag, der auch über Lohn- und Kündigungsfristen sich verhält, muß abgeschlossen werden; ärztliche Behandlung auf die Dauer von sechs Wochen muß der Arbeitgeber gewähren, er hat die Kosten der Verpflegung und der Rückreise bis zum Anwerbeorte auch auf Bahn und Schiff zu tragen. Die Anwerbung von eingeborenen Arbeitern aus dem Ambolande wird ausschließlich durch eine Anwerbestelle unter staatlicher Aufsicht besorgt, für die der Gouverneur eine Dienstanweisung erlassen hat; der Arbeitsvertrag wird namens des Arbeitgebers von der Anwerbestelle geschlossen, an die auch für jeden Arbeiter eine Gebühr zu entrichten ist, die zu einem Teile an die Gouvernementskasse abgeführt werden muß; der Eingeborenenkommissar hat die Erfüllung der Vertragspflichten zu überwachen.

Über die Besteuerung der Eingeborenen vgl. Ziffer VI, Nr. 2.

Auch das Allzumenschliche darf nicht fehlen. Wie im vorigen Jahre Togo hat dieses Mal Kamerun (12. Juni) ein Verbot gegen das Tragen von Rollfezen in der bei der Schutztruppe oder Polizei eingeführten Form erlassen.

VI. Kolonialfinanzen.

Aus dem Haushaltsetat für die Schutzgebiete (abgerundet in 1000 Mk.):

	1911			1910	1912
	Ordentl. Etat	Außerordentl. Etat	Reichszuschuß	Reichszuschuß	
Ostafrika	14605	17615	3543	3585	3618
Kamerun	9273	12300	2313	2383	2345
Togo	3216	127	—	—	—
Südwestafrika	34998	9000	11416	14426	13828
Neuguinea (und Inselbezirke)	2183	—	760	923	1208
Samoa	932	—	—	—	—
Kiautschou (nebst ostasiatischem Marinedetachment)	13539	—	7704	8131	7598
	78746	39042	—	—	—

In der Erschließung der Steuerquellen ist ein gewisser Beharrungszustand eingetreten. Die einzelnen Steuerarten erscheinen ausgeprobt. Was hinzukommt, ist nur hin und wieder eine Gebühr (Sprengstoffe) oder eine Zwecksteuer (so in Samoa zur Deckung der durch die Bekämpfung der Rindenfäule des Kakaobaumes entstandenen Kosten). In Südwestafrika ist die Branntweinverbrauchsabgabe geändert (9. November 1910, Kolonialblatt 1911, S. 3), und die Gebühr für den Erlaubnisschein zum Handel mit geistigen Getränken ist neugefaßt worden (11. März 1911). Für Kamerun ist unter dem 1. August eine neue Zollordnung ergangen, die namentlich für Feuerwaffen, Spirituosen, Zigarren beträchtliche Erhöhungen oder Veränderungen bringt, aber auch den Ausfuhrzoll für landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht unangetastet läßt. In Samoa (10. April) ist der Einfuhrzoll von 10 %

auf 12% des Wertes erhöht worden und Geschäftsreisenden ist für jeden Aufenthalt eine Steuer von 150 Mk., jedoch im Jahre nicht mehr als 500 Mk., auferlegt worden. In Kiautschou ist der Zoll auf fremdes Opium von 110 auf 350 Tael für den Pikul und die Abgabe auf einheimisches Opium von 115 auf 230 Tael für den Pikul erhöht worden (8. Juni). Nach einer Bekanntmachung des Gouverneurs vom 24. August 1911 ist die Einfuhr von fremdem Opium außerindischen Ursprungs in das Schutzgebiet Kiautschou vom 1. Jan. 1912 ab verboten.

Das Hervorstechende in den Neuerungen beim Finanzwesen ist der durchgehende Zug nach dem Ausbau der Rechtskontrolle. In Samoa ist jetzt das Verfahren bei Erhebung von Steuern und Abgaben auf einen auch weitgehende Anforderungen befriedigenden Stand gebracht. Die Veranlagung und Erhebung liegt dem „kaiserlichen Zoll- und Steueramt“ in Apia ob. Alljährlich müssen die Steuerpflichtigen die erforderliche Erklärung abgeben. Die Beschwerde des Steuerpflichtigen geht an den Gouverneur, der jedoch auf Antrag des Beschwerdeführers vor seiner Entscheidung eine Sachverständigenkommission anhören muß. Der Wert der Wohnhäuser und Ländereien wird durch eine Abschätzungskommission festgesetzt, der ein amtliches und zwei außeramtliche Mitglieder angehören. Dagegen gibt es eine Beschwerde an die Beschwerdekommision (ein amtliches und zwei außeramtliche Mitglieder).

Die Besteuerung der Eingeborenen ist für das Inselgebiet Neuguinea durch die Verordnung vom 7. Oktober 1910 (Kolonialblatt 1911, S. 4) in neue Form gebracht, die übrigens für Ermäßigung und auch Erweiterungen (z. B. Heranziehung der Frauen) Spielraum läßt. Alle erwachsenen männlichen Eingeborenen sind nach einem Aufenthalte von mehr als 3 Monaten steuerpflichtig, mit Ausnahme der Vertragsarbeiter und der Väter von mehr als vier im Inselgebiete wohnenden unerwachsenen Kindern. Die Kopfsteuer beträgt jährlich 20 Mk. für Nichteinheimische, für Einheimische ist sie gleich 15 mal dem durchschnittlichen Tageslohn im Bezirke, es kann an ihre Stelle aber auch Lieferung von Naturalerzeugnissen oder Leistung von Steuerarbeit für öffentliche Zwecke an höchstens 15 Tagen im Jahre treten. In Kamerun ist die Kopfsteuerpflicht (Jahrbuch II, S. 73) durch Verordnung vom 29. März für das ganze Schutzgebiet erklärt worden: jährlich 6 Mk. oder nach Wahl 30 Tage Steuerarbeit. Ausgenommen sind die Bezirke Bania, Molundu, Garua und Kusseri.

Mit einer unverkennbaren und bis zu einem gewissen Grade auch berechtigten Genugtuung stellen die Erläuterungen zum Etat für Ostafrika (1912) fest, daß die günstigen Ergebnisse der Häuser- und Hüttensteuer im wesentlichen auf eine intensivere steuerliche Heranziehung der entfernteren Innenbezirke zurückzuführen seien. Das wird sich in Zukunft wohl allgemein ergeben. Sollte es denn aber nicht an der Zeit sein, eine Abgabe, wie die Salzverbrauchsabgabe, aufzuheben, die in ihren Folgen verderblich wirkt, da sie die Eingeborenen vielfach durch Erdessen umgehen?

Vierter Abschnitt.

Kolonie und Ausland.

Die international-kolonialen Beziehungen waren im Jahre 1911 folgenreich genug. Das Wesentliche betraf allerdings die Abgrenzung unseres kolonialen Besitzes und hat deshalb schon in dem ersten Abschnitte über den

Kolonialbestand einen Platz finden müssen. Die internationalen Beziehungen, in die die Schutzgebiete treten, bringen sie in rechtliche Verbindung mit fremdem Kolonialland sowohl wie mit fremdem Mutterland. Bezeichnend für diese Entwicklung und für die Einschätzung unserer Kolonien durch das Ausland ist die Vermehrung der konsularen Amtsträger in unseren Kolonien, ein Punkt, dem sich, soweit ich sehe, die Aufmerksamkeit bisher kaum zuwendet. Von normativen Einzelheiten, die hier einschlagen, sind die Erstreckung der Auslieferungspflicht, die Zulassung von Kleinaktien und die Regelung des Scheckwesens bereits erwähnt worden. Vollwichtig erscheinen unsere Kolonien auch insofern, als auch für sie schon das von dem Reiche geschlossene Abkommen vom 4. Mai 1910 zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen in Kraft gesetzt werden soll (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. September 1911 im Reichsgesetzblatte S. 908).

Das Abkommen über gemeinsame Beobachtung und Bekämpfung der Schlafkrankheit für Ostafrika vom Jahre 1908 (Jahrbuch II S. 77) hat sich derart bewährt, daß ein weiteres Abkommen mit England am 17. August 1911 (Kolonialblatt 686) getroffen worden ist, das Togo, die Goldküstenkolonie, das Aschantiprotektorat und die nördlichen Gebiete der Goldküste umfaßt. Insoweit es mit den verfügbaren Mitteln ausführbar ist, soll die Ausbreitung der Krankheit untersucht werden, sollen gegenseitig Eingeborene behandelt, aber auch der Krankheit Verdächtige schon an der Grenze zurückgewiesen werden, überhaupt der Grenzverkehr so geregelt werden, wie es sich nötig macht, um eine Ausbreitung der Schlafkrankheit zu verhindern. Hygienisch-soziale Ziele verfolgt die Opiumkonferenz, die im Haag zusammengetreten ist (Ende 1911?) unter Beteiligung von Deutschland, Frankreich, England, Rußland, Italien, den Niederlanden, Portugal, den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, China, Persien und Siam. Sie ist, wie verlautet, im Januar 1912 zu einem Abkommen gelangt, dessen Wortlaut noch nicht bekannt gegeben ist, dessen wichtigste Bestimmungen aber auf die Kontingentierung und schrittweise Einschränkung bis zur Beseitigung der Opiumerzeugung hinauslaufen. Ein großartiges Werk — wenn ihm der Erfolg beschieden ist, was im wesentlichen ja von der nicht zu bezweifelnden Mithilfe der Niederlande in Ostindien und von den anscheinend entschiedenen Bestrebungen auf Ausmerzungen des entnervenden Lasters bei der chinesischen Regierung abhängig ist.

Doch die Ausdehnung der kolonial-internationalen Beziehungen, die naturgemäß nur ein Fortschreiten, kein Stillstehen kennt, birgt ebenso unentrinnbar Verwickelungen in sich. In bedrohlicher Gestalt haben wir sie im verflossenen Jahre nahen sehen. Ob die Abrede schiedsrichterlicher Entscheidung von Streitfragen, die das Marokko-Kamerun-Abkommen als schüchterne Beigabe uns bietet, ein brauchbares Ventil darstellt, das muß die Zukunft lehren. Vielleicht auch bringt die bevorstehende dritte Haager Friedenskonferenz in dieser Richtung für Deutschland Überraschungen. Es heißt, die Niederlande, die ja kolonialen Schwierigkeiten mit weiterer als bloß lokaler Ausdehnung hilflos gegenüberstehen würden, wollten den Antrag zur Beratung stellen, daß alle kolonialen Rechtsfragen dem Haager Schiedsgerichte unterworfen werden sollen.

Alle? Die Botschaft hör ich wohl. . .

Jahrbuch über die deutschen Kolonien.

Herausgegeben von Dr. Karl Schneider.

Preis eines jeden Jahrgangs in Ganzleinwand gebunden Mk. 5.—.

Der I. Jahrgang (1908 erschienen) mit einem Bildnis des Präsidenten der Deutschen Kolonialgesellschaft Herzogs Johann Albrecht zu Mecklenburg, in Photogravüre, enthält folgende Artikel:

Lebensabriß des Herzogs Johann Albrecht zu Mecklenburg, Präsidenten der Deutschen Kolonialgesellschaft, von Prosper Müllendorff.

Die Fortschritte in der geographischen Erschließung unserer Kolonien seit 1905 von Professor Dr. Max Eckert in Aachen.

Aus dem Seelenleben der Eingeborenen von Professor Dr. Karl Meinhof in Berlin.

Die deutschen Schutztruppen: a) Deutschlands militärische Stellung in den Kolonien von Major Maercker. b) Die militärische Lage in Deutsch-Ostafrika von Oberleutnant Kramer. c) Die militärische Lage in Kamerun von Hauptmann Stieber. d) Die militärische Lage in Süd-Westafrika von Major Maercker.

Die Gesundheitsverhältnisse in unseren Kolonien von Stabsarzt Ruhn.

Rückblick auf die Fortschritte unserer kolonialen Entwicklung im Jahre 1906/7 von Professor Dr. G. R. Anton in Jena.

Die Verwaltung unserer Kolonien und die Fortschritte des letzten Jahres von Dr. jur. Max Fleischmann, Professor an der Universität Halle a. S.

Die Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit in Deutsch-Ostafrika von Pater Acker, Provinzial der Bäter vom hl. Geist in Knechtsteden bei Köln.

Art und Charakter des Negers von Oberleutnant z. D. Richelmann.

Die Rechtsanschauungen der Logoneger und ihre Stellung zum europäischen Gerichtswesen von Missionär J. Spieth in Tübingen.

Die Bestiedelung von Deutsch-Ostafrika von Dr. med. Arning, M. d. R. u. d. A.-S.

Südwestafrika nach dem Kriege von Paul Kohrbach.

Die Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika von Professor Dr. G. R. Anton in Jena.

Umschau in der Kolonialliteratur des letzten Jahres von Dr. W. Morgenroth, Köln.

Zeittafel. — Alphabetisches Personen- und Sachregister.

Der II. Jahrgang (1909 erschienen), mit einem Bildnis des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts Bernhard Dernburg, in Photogravüre, enthält folgende Artikel:

Lebensabriß des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts Bernhard Dernburg, vom Herausgeber Dr. Karl Schneider.

Rückblick auf unsere koloniale Entwicklung im Jahre 1907/8 von Prof. Dr. G. R. Anton.

Die Fortschritte in der geographischen Erschließung unserer Kolonien seit 1907 von Professor Dr. Max Eckert.

Aus dem Seelenleben der Eingeborenen von Professor Karl Meinhof.

Die Verwaltung der Kolonien im Jahre 1908 von Professor Dr. jur. Max Fleischmann.

Die Gesundheitsverhältnisse in unseren Kolonien von Ph. Ruhn, Stabsarzt beim Kommando der Schutztruppen im Reichskolonialamt.

Die deutschen Schutztruppen: a) Die militärische Lage in Kamerun von Werner. b) Die militärische Lage in Südwestafrika von Hauptmann im Kommando der Schutztruppen Becker. c) Beurteilung der militärischen Lage in Ostafrika von Hauptmann Göring.

Die evangelische Mission in den deutschen Kolonien von Missionar Westermann.

Die Aufgabe der katholischen Mission in den Kolonien von Pater Provinzial Acker.

Ausbildung für den Kolonialdienst von Professor E. A. Fabarius.

Schiffahrtsverbindungen mit unseren Kolonien von Oberleutnant z. D. Gallus.

Deutsch-China von Dr. Paul Kohrbach.

Die Einwirkung der deutschen Herrschaft auf die Schwarzen in Ostafrika von Oberleutnant z. D. Richelmann.

Zeittafel. — Alphabetisches Personen- und Sach-Register.

Jahrbuch über die Deutschen Kolonien.

Herausgegeben von Dr. Karl Schneider.

Preis eines jeden Jahrgangs in Ganzleinwand gebunden Mk. 5.—.

Der III. Jahrgang (1910 erschienen) mit einem Bildnis des Vorsitzenden des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees Fabrikbesizers Karl Supf, Berlin, in Photogravüre, enthält folgende Artikel:

Karl Supf von Oberstleutnant z. D. Gallus.
Rückblick auf unsere koloniale Entwicklung 1908 (1909) von Dr. Paul Rohrbach.
Fortschritte in der geographischen Erschließung unserer Kolonien seit 1908 von Professor Dr. M. Eckert.
Die Verwaltung unserer Kolonien 1909 von Prof. Dr. M. Fleischmann.
Aus dem Seelenleben der Eingeborenen von Prof. Carl Meinhof.
Die Gesundheitsverhältnisse in unseren Kolonien von Stabsarzt Ph. Kuhn.
Die deutschen Schutztruppen: a) in Deutsch-Ost-Afrika von Hauptmann von Grawert; b) in Kamerun von Hauptmann Zimmermann; c) in Südwestafrika von Hauptmann Lange.
Pflanzungsunternehmen der Europäer von Dr. Franz Stuhlmann.
Soziale und wirtschaftliche Tätigkeit der kath. Mission von Pater Ader.
Wirtschaftliche Erfolge der evangel. Mission von Dr. Westermann.
Bodenreform und Kolonialpolitik von Kontreadmiral z. D. Dr. D. Böters.
Deutsch-Südwestafrikanische Diamantenpolitik von Kreis-Assessor Gerstenhauer.
Versuch einer allgemeinverständl. Beschreibung des orograph. und geolog. Aufbaues von Deutsch-Südwestafrika von Dr. G. Hartmann.
Oberflächengestaltung und Geologie Kameruns von Prof. Dr. Passarge.
Zustand Deutsch-Ostafrikas bei der deutschen Besitzergreifung von G. v. Liebert, M. d. R.
Geschichte der deutschen Herrschaft in Deutsch-Ostafrika von Oberstleutnant z. D. Richelmann.
Zur Fuderfrage in Deutsch-Ostafrika von Walter v. St. Paul-Blaire.
Die Ansiedelungen am Wern von M. Leue.
Kolonialstatistik und Bemerkungen dazu von Diedrich Baedeker.
Eisenbahnen in den Schutzgebieten von Diedrich Baedeker.
Tabelle über Kapital, Erträgnisse und Kurse deutscher Kolonialwerte.
Zeittafel. — Alphabetisches Personen- und Sachregister.

Der IV. Jahrgang (1911 erschienen), mit einem Bildnis des Generallieutenants von Liebert, Excellenz, in Photogravüre, enthält folgende Artikel:

v. Liebert, Generallieutenant, von Oberstleutnant z. D. Richelmann.
Rückblick auf unsere koloniale Entwicklung 1909/10 von Dr. Paul Rohrbach.
Rückblick auf die geographische Entdeckung der deutschen Kolonien seit 1909 von Prof. Dr. M. Eckert.
Fortschritte in der Kenntnis der Eingeborenen von Prof. C. Meinhof.
Rückblick auf die Entwicklung der Verwaltung in den deutschen Kolonien von Professor Dr. M. Fleischmann.
Die Pflanzungen der Europäer unserer tropischen Schutzgebiete im Jahre 1910 von Dr. Franz Stuhlmann.
Rückblick auf die sanitären Fortschritte in den deutschen Kolonien von Stabsarzt Dr. Kuhn.
Der Islam und die Kolonisierung Afrikas von Pater Ader.
Die Edinburgher Weltmissionskonferenz von D. Westermann.
Die deutschen Schutztruppen: a) Die Bahnfrage und militärische Lage in Kamerun von Hauptmann Zimmermann, b) in Deutsch-Ostafrika von Hauptmann von Grawert, c) in Südwestafrika von Hauptmann Lange.
Die Bewässerungsfragen in unseren Kolonien von Geh. Oberbaurat Schmid.
Der dritte deutsche Kolonialkongress von Oberstleutnant z. D. Gallus.
Oberflächengestaltung und geologischer Aufbau in Togo von Prof. Dr. Passarge.
Die Festsetzung der deutschen Herrschaft in Kamerun von Hauptmann a. D. Ramsay.
Das Schulwesen in Deutsch-Südwest-Afrika von Parrer Hasenkamp.
Die Besiedlung Deutsch-Südwest-Afrikas von Hans Berthold.
Die Nachprüfung der Ausgaben durch Rechnungshof und Reichstag von Dr. Zadow.
Kolonialstatistik und Bemerkungen dazu von Diedrich Baedeker.
Tabelle über Kapital, Erträgnisse und Kurse deutscher Kolonialwerte.
Zeittafel. — Alphabetisches Personen- und Sachregister.